



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77
„Am Wiedenfeld“**

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Versmold

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedefeld“

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Stadt Versmold
Münsterstr. 16
33775 Versmold

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Ing. Heike Hilker
Dipl.-Ing. Henry Lippert

Grafik:

Michaela Lücking

Herford, 23.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	5
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	12
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	12
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	14
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	17
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	20
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	22
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	22
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	31
2.3.3	Fläche	38
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	39
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	39
2.3.4	Boden	41
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	42
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	44
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	44
2.3.5	Wasser	47
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	48
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	49
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	49
2.3.6	Klima und Luft	50

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	51
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	52
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	52
2.3.7	Landschaft.....	53
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	54
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	56
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	56
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	57
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	57
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	59
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	59
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	59
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	60
2.5	Kumulative Auswirkungen	61
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	63
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	63
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	66
3.4	Kompensationsbedarf	69
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	69
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	71
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	71
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	72
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	74
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	75
9	Literaturverzeichnis.....	77

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich (rote Linie des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ sowie das zugehörige Untersuchungsgebiet (schwarze Linie), unmaßstäblich	1
Abb. 2	Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedenfeld“, Entwurf Stand 02/2023 (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023), unmaßstäblich	3
Abb. 3	Lageplan, Entwurf Stand 01/2023 (BRINKMANN + DEPPEN 2023), unmaßstäblich.....	4
Abb. 4	Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich	7
Abb. 5	Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich	8
Abb. 6	Auszug wirksamer Flächennutzungsplan (oben), Darstellung der 60. FNP-Änderung (unten), unmaßstäblich.....	9
Abb. 7	Umliegende Wohnbebauung und geltendes Planungsrecht.....	18
Abb. 8	Wanderwege im Umfeld des Plangebietes (TFIS NRW 2021)	19
Abb. 9	Zentral im Plangebiet gelegene Ackerfläche (Blickrichtung Westen)	23
Abb. 10	Heckenpflanzung im Nordwesten des Plangebietes (Blickrichtung Nordosten)	24
Abb. 11	Eichenbestand nördlich der Ackerfläche, im nördlichen Rand des Plangebietes (Blickrichtung Norden)	24
Abb. 12	Eichenbestand im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Westen)	25
Abb. 13	Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Osten)	26
Abb. 14	Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Norden)	26
Abb. 15	Auszug aus der Bodenkarte BK50 NRW (IMA GDI.NRW 2022), unmaßstäblich, bearbeitet, Lage des Plangebietes schwarz umrandet.....	42
Abb. 16	Kartenausschnitt der „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2021)	51
Abb. 17	Landschaftsbildeinheiten (LBE) des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2022a) im Plangebiet (schwarze Markierung), unmaßstäblich	55
Abb. 18	Kartenausschnitt (Karte 5.1 – UZVR) des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2022a) im Plangebiet (schwarze Grenze), unmaßstäblich.....	56
Abb. 19	Rücknahme der Sportanlagen am Siedlungsrand Peckelohs links: Grundschule Peckeloh - Teilflächen 2 rechts: Wöstenstadion - Teilfläche 3.....	57
Abb. 20	Kartenausschnitt des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte II, unmaßstäblich)	58
Abb. 21	Lage der externen Kompensationsfläche, Maßstab 1:100.000	69
Abb. 22	Renaturierungsmaßnahme des Bockhorster Bachs.....	70

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	15
Tab. 2	Auszug Sportanlagenlärmschutzverordnung für die umliegende Wohnbebauung (AKUS GMBH 2021).....	18
Tab. 3	Bewertung der Bodentypen des Untersuchungsgebietes (GD NRW 2009).....	42
Tab. 4	Detailinformation chemischer und ökologischer Zustand / Potenzial der Hessel (MKULNV NRW 2022a).....	48
Tab. 5	Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 77.....	68

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Umweltfachliche Grundlagen.....	Maßstab 1:10.000
Anlage 2	Bestandsplan.....	Maßstab 1:2.500

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Versmold plant die Entwicklung einer neuen Sportanlage im Ortsteil Peckeloh. Peckeloh liegt ca. 1,5 km südlich der Kernstadt Versmold. Der Standort der neuen Anlage liegt am östlichen Siedlungsrand Peckelohs im Bereich Wiedenfeld. Umgeben wird das Plangebiet von der „Hebbelstraße“ im Norden, der Straße „Am Wiedenfeld“ im Osten, im Süden von einem flächigen Gehölzbestand und im Westen von Ackerflächen. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 80, 82, 79 und Teile des Flurstücks 225 (alle in Flur 88) sowie teilweise das Flurstück 78 (Flur 86) in der Gemarkung Peckeloh. Die folgende Abb. 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens auf Grundlage des digitalen Orthofotos.

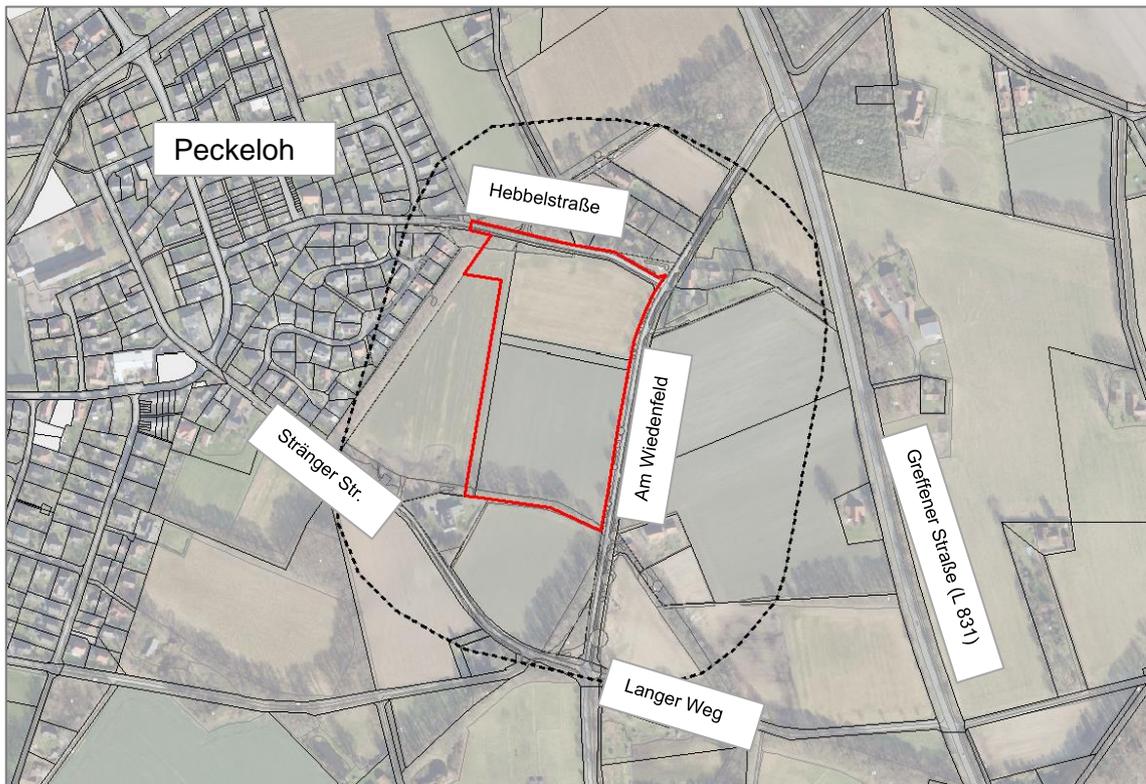


Abb. 1 Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ sowie das zugehörige Untersuchungsgebiet (schwarze Linie), unmaßstäblich

Diese geplante Sportanlage ersetzt aufgrund immissionsschutzbezogener Konflikte und Sanierungsbedarf zwei bestehende Sportanlagen, welche innerhalb des Ortsteils Peckeloh liegen.

Die Fläche des Plangebietes liegt bislang im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Um diese entsprechend der dargelegten Zielsetzung zu entwickeln, sind zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Es ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ gegeben, um die Fläche gemäß den kommunalen Zielsetzungen „Sport- und Spielanlage“ planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt parallel die 60. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Versmold. Im Rahmen dieser Änderung wird die Fläche der neuen Sportanlage (Teilfläche 1 in Abb. 6), welche bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen geändert. Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung sind auch die bestehenden Sportanlagen in Peckeloh, die aufgrund der Neuplanung nicht mehr benötigt werden und einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen. Diese Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung sind Teilflächen der Sportanlage an der Grundschule Peckeloh, im Folgenden als Teilfläche 2 bezeichnet, und das Wöstenstadion, nachfolgend als Teilfläche 3 benannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha. Der Entwurf ist in Abb. 2 dargestellt. Vorgesehen ist die Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit einem Vereinsheim mit einer Gebäudehöhe von max. ca. 7,5 m und einem weiteren Baufeld für einen Unterstand mit max. 3,5 - 4,0 m Höhe. An die Straße „Am Wiedenfeld“ angebunden wird eine Fläche für Stellplätze festgesetzt. Die entsprechenden Ein- und Ausfahrten an der Straße „Am Wiedenfeld“ werden ebenfalls festgesetzt, Zufahrten an anderen Stellen werden ausgeschlossen. Im Westen des Plangebietes wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ inkl. einer Wildstrauchhecke und im Nordwesten des Plangebietes eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage / Spielplatz“ festgesetzt. Die Gehölze südlich und nördlich der Fläche werden zum Erhalt festgesetzt. Entlang der „Hebbelstraße“ wird die vorhandene Gehölzfläche durch eine Wildstrauch- / Baumhecke ergänzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Schnitthecke vorgesehen und im Bereich der Stellplatzanlage zusätzlich Baumpflanzungen.

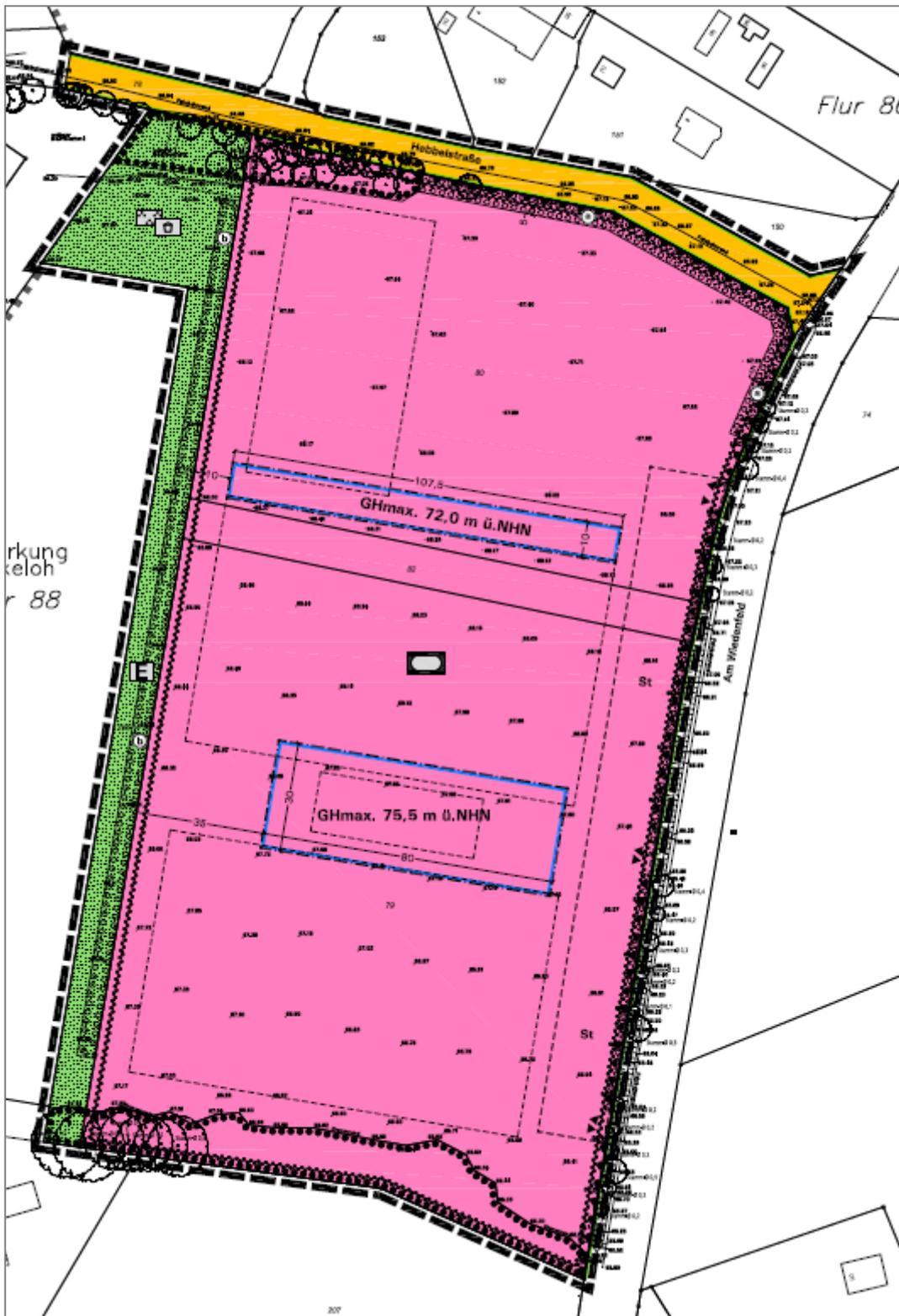


Abb. 2 **Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedenfeld“, Entwurf Stand 02/2023** (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023), unmaßstäblich



Abb. 3 Lageplan, Entwurf Stand 01/2023 (BRINKMANN + DEPPEN 2023), unmaßstäblich

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten, die in einem separaten Artenschutzbeitrag (ASB) dokumentiert wird. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst dargestellt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadengesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG),

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG),
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) weist die vorgesehene Planfläche (Teilfläche 1) und die Teilflächen 2 und 3 als „Freiraum“ aus, der sich auch im Umfeld fortsetzt (siehe Abb. 4). Der Stadt Versmold kommt im Rahmen des zentralörtlichen Systems die Funktion eines Grundzentrums zu.

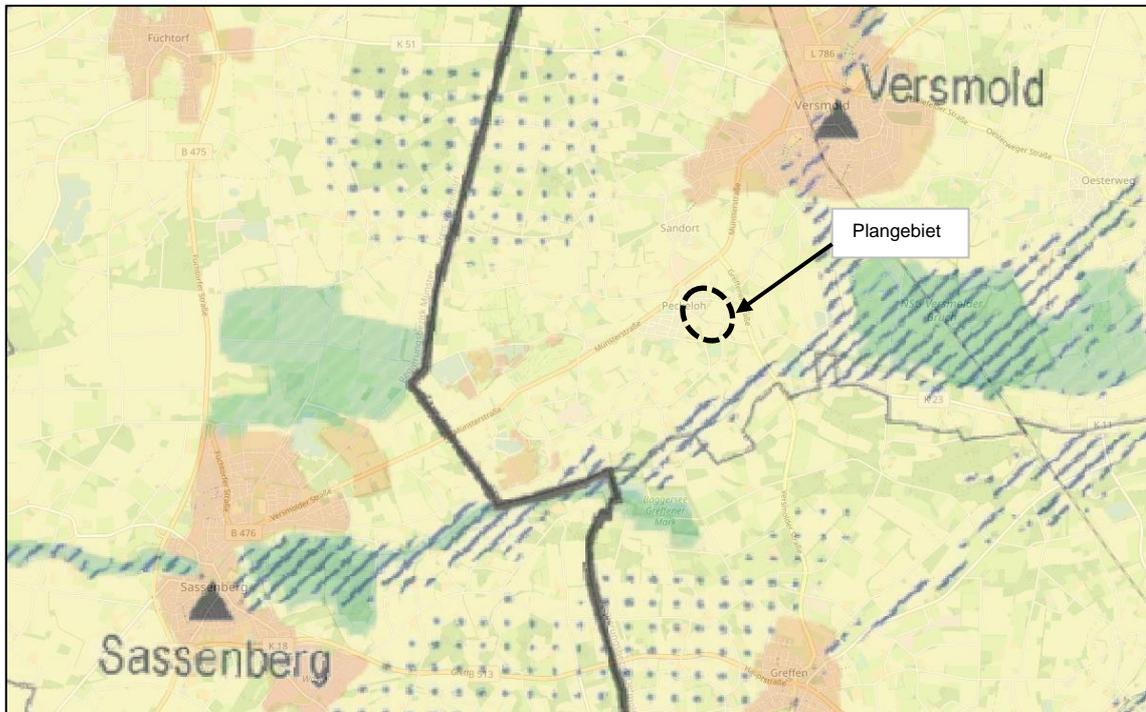


Abb. 4 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich

Grundsatz 6.6-1 des LEP zur Errichtung einer Anlage für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ist eine bedarfsgerechte und an die zentralörtliche Gliederung angepasste Ausstattung. An neue bauliche Anlagen für Sport- und Freizeiteinrichtungen werden aufgrund der Ausnahmeregelungen für Anlagen im Freiraum Anforderungen im Ziel 6.6-2 formuliert. Demnach ist eine Ansiedlung grundsätzlich auch in Ortsteilen möglich, die aufgrund ihrer Größe im Freiraum- und Agrarbereich liegen, wenn sie über eine gewisse Grundausstattung an Versorgungseinrichtungen etc. verfügen, vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden, die Belange von Naturschutz/Landschaftspflege, Boden-/Grundwasserschutz, Immissionsschutz, Denkmalschutz, Orts- und Landschaftsbild sowie der Erholungswert berücksichtigt werden und eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gegeben ist.

Im Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) ist der gesamte Ortsteil Peckeloh als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne weitere Freiraumfunktionen festgelegt.

Auch der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 legt das Plangebiet und die Teilflächen 2-3 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Östlich an die Straße „Am Wiedenfeld“ schließt sich ein landwirtschaftlicher Kernraum an, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft“ und „landschaftsorientierte Erholung“. Die „Greffener Straße“ ist für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend.

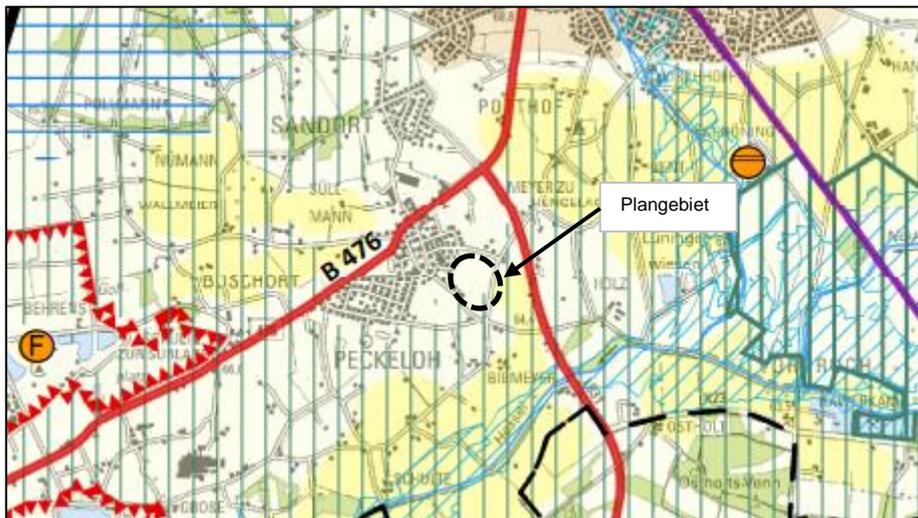


Abb. 5 Ausschnitt der zeichnerischen Zielsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich

Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der folgenden Abbildung sind der aktuelle Stand des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold (oben) und die Darstellung der 60. FNP-Änderung dieses Planes zu entnehmen (unten).

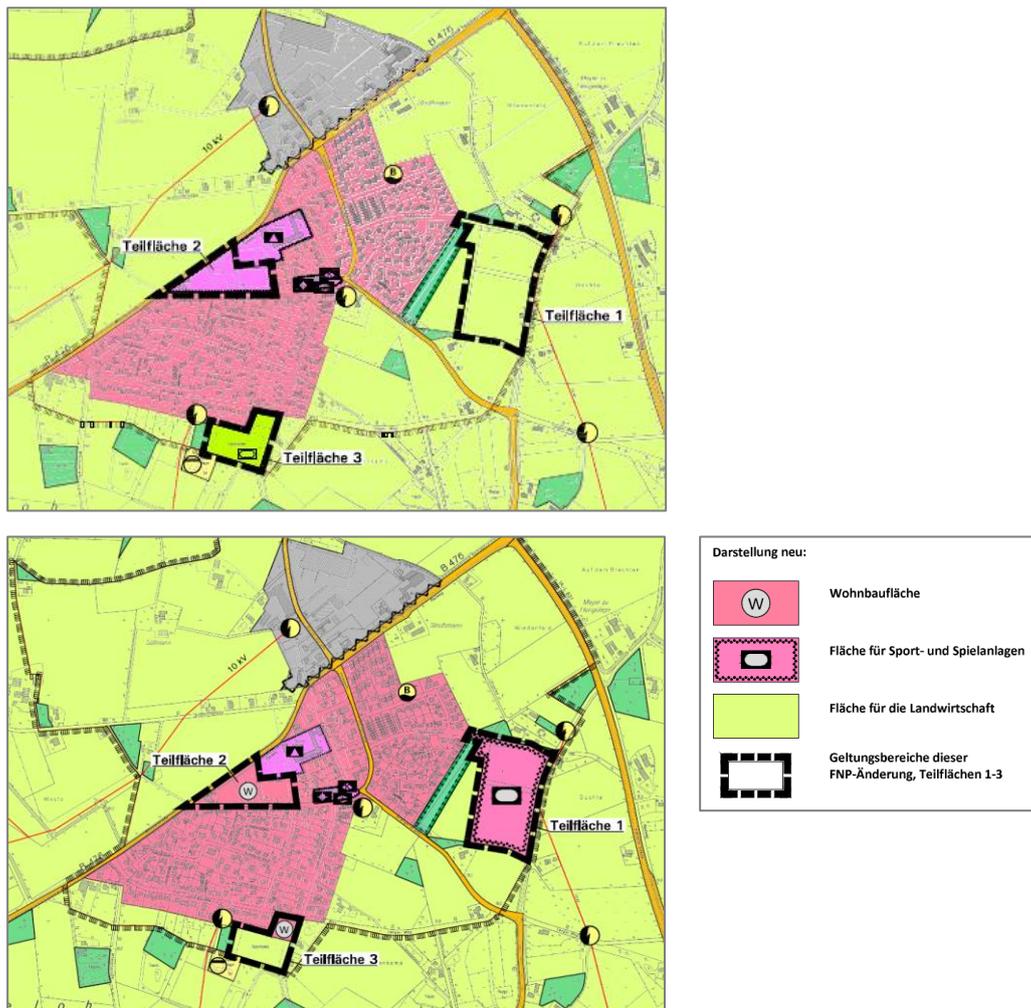


Abb. 6 Auszug wirksamer Flächennutzungsplan (oben), Darstellung der 60. FNP-Änderung (unten), unmaßstäblich

Teilfläche 1 ist der neue Standort der Sportanlage im Bereich Wiedenfeld, welche derzeit im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die Darstellung soll in eine „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ geändert werden. Durch eine Fußwegverbindung über die „Hebbelstraße“ sowie eine Parkanlage mit Spielmöglichkeiten im Nordwesten des Plangebietes soll der Standort unter Berücksichtigung der bestehenden Gehölzstrukturen an den Siedlungsbereich angebunden werden.

Teilfläche 2 ist die teilweise zu ersetzende, für den Schulsport nicht benötigte Sportanlage (Kunstrasenplatz) im Bereich der Grundschule Peckeloh (ca. 1,6 ha), welche derzeit im

FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt ist. Die nicht mehr benötigte Fläche soll in eine „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Teilfläche 3 ist die Sportanlage Wöstenstadion (ca. 1,3 ha), welche im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz / Sportanlage“ dargestellt wird und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden soll. Ein kleiner Flächenanteil wird zu „Wohnbaufläche“ im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnbebauung an der „Zeisigstraße“.

Bebauungspläne

Im Plangebiet (Teilfläche 1) gilt bisher kein Bebauungsplan. Das Umfeld im Norden, Süden und Osten ist überwiegend ländlich geprägt mit Streubebauung und regionaltypischen Hofstellen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die nächstgelegene Wohnsiedlung, ein allgemeines Wohngebiet (WA), liegt westlich des Plangebietes und ist durch eine Feldhecke und einer verbleibenden Dreiecksfläche (derzeit Acker) vom Plangebiet abgesetzt.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Teilflächen 1-3 liegen nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Die räumliche Darstellung der Teilflächen und der nachstehend beschriebenen Schutzgebiete ist der Karte „Umweltfachliche Grundlagen“ (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Teilflächen 1-3 liegen außerhalb von Schutzgebietsausweisungen wie Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

An die Teilfläche 1 (Plangebiet) grenzt östlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gütersloh“ an (LSG-3914-001). An die Teilfläche 3 (Wöstenstadion) grenzt das LSG „Gütersloh“ südlich an. Es gilt die Landschaftsschutzverordnung des LSG (KREIS GÜTERSLOH 1975).

In einer Entfernung von ca. 800 m südöstlich des Plangebietes (Teilfläche 1), jenseits der „Greffener Straße“, liegen Biotopkatasterflächen der „Alten Hessel“. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Versmolder Bruch“ beginnt in rund 2.000 m Luftlinie in östlicher Richtung des Plangebietes (LANUV NRW 2022c).

Die Teilflächen 1 und 3 grenzen unmittelbar an die Biotopverbundflächen „Park- und Heckenlandschaft südlich Peckeloh“ (VB-DT-GT-3914-0007) mit besonderer Bedeutung an. Das Schutzziel ist der Erhalt eines kleinteilig strukturierten Grünland-Ackerkomplexes mit einem mehr oder weniger zusammenhängenden System aus meist naturnah geprägten Hecken- und Feldgehölzen (LANUV NRW 2022c).

Wasserwirtschaft

Die Teilflächen 1-3 liegen nicht im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten (WSG) und Überschwemmungsgebieten. Innerhalb der Teilflächen oder angrenzend verlaufen keine Fließgewässer. Das nächste Überschwemmungsgebiet ist das festgesetzte

Überschwemmungsgebiet des Gewässers Hessel ca. 700 m südlich des Plangebietes (MKULNV NRW 2022a). Details zur Hessel werden in Kap. 2.3.5 beschrieben.

Land- und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt, ist aber nicht Bestandteil eines „landwirtschaftlichen Kernraums (LKR)“. Östlich an das Plangebiet schließt gem. Entwurf Regionalplan OWL ein LKR an (siehe Abb. 5). Ein LKR wird als ein zusammenhängender und gut strukturierter, landwirtschaftlicher Raum von hoher Qualität und Bedeutung für die Landwirtschaft definiert (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2018).

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Plangebiet wird im Klimaatlas NRW als mittel bis hoch dürrreempfindlicher Acker klassifiziert (LANUV NRW 2022b).

Forstliche Belange sind nach Auskunft des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 09.11.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht betroffen.

Bau- und Bodendenkmale

Es liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet vor.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und Kampfmittelvorkommen im Plangebiet vor.

Sonstige Hinweise

Es liegen keine Hinweise auf Leitungstrassen etc. im Plangebiet vor.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedefeld“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiedefeld“ zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung • Fäll- und Rodungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Kurorte / -gebiete oder Erholungsorte.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines sogenannten lärmarmen naturbezogenen Erholungsraumes, der vom LANUV abgegrenzt worden ist. Bei dieser Planungskategorie „lärmarme, naturbezogene Erholungsräume“ handelt es sich um großräumige Bereiche (größer 15 km²), in denen ein- bis zweistündige Spaziergänge mit geringer Lärmbelastung möglich sind (LANUV NRW 2018).

Das Plangebiet liegt bislang im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend ländlich geprägt mit Streubebauung bzw. regionaltypischen Hofstellen im Außenbereich. Die im Plangebiet ausgeübte ackerbauliche Nutzung setzt sich westlich über den Geltungsbereich hinaus bis zur Wohnsiedlung im Bereich Schulkamp fort. Die dort umgesetzte 1½-geschossige Ein- und Zweifamilienhausbebauung ist bauleitplanerisch als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. B-Plan Nr. 52 „Nördlich Stränger Straße / Südlich Hebbelstraße“ (2001) festgesetzt. Die kleinteilige Wohnbebauung setzt sich in

nordwestliche Richtung im Bereich der „Hebbelstraße“ als Reines Wohngebiet (WR) gem. B-Plan Nr. 3 „Peckeloh“ (1966) fort.



Abb. 7 Umliegende Wohnbebauung und geltendes Planungsrecht

Für die im Außenbereich gelegenen Wohnhäuser werden die Immissionsrichtwerte für Misch- / Dorfgebiete (MI/MD) in Ansatz gebracht. Die im Umfeld des Plangebietes geltenden Immissionsrichtwerte gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind Folgende:

Tab. 2 Auszug Sportanlagenlärmschutzverordnung für die umliegende Wohnbebauung
 (AKUS GMBH 2021)

	WA	MI/MD (Außenbereich)
Tags (Normalzeit)	55 dB(A)	60 dB(A)
Tags (übrige Ruhezeiten)		
Tags (Ruhezeit morgens)	50 dB(A)	55 dB(A)
Nachts	40 dB(A)	45 dB(A)
Normalzeit:	werktags 8-20 Uhr,	sonn- und feiertags 9-13 und 15-20 Uhr
Ruhezeit morgens:	werktags 6-8 Uhr,	sonn- und feiertags 7-9 Uhr
übrige Ruhezeiten:	werktags 20-22 Uhr,	sonn- und feiertags 13-15 und 20-22 Uhr
Nachts:	werktags 22-6 Uhr,	sonn- und feiertags 22-7 Uhr

Bezüglich der regionalen und überregionalen Naherholung hat das Plangebiet und sein Umfeld eine geringere Bedeutung. Im Touristik- und Freizeitinformationssystem NRW (TFIS NRW 2021) sind keine Wanderwege im Umfeld des Plangebietes erfasst.

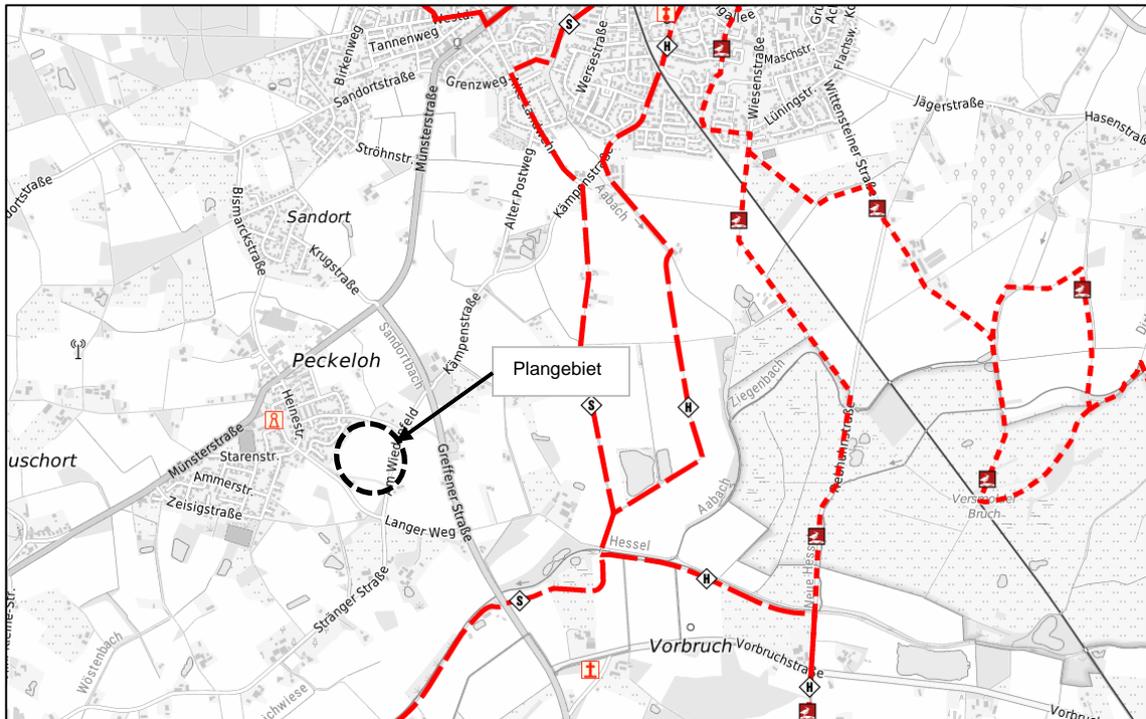


Abb. 8 Wanderwege im Umfeld des Plangebietes (TFIS NRW 2021)

Die Flächen des Plangebietes, welche einer Bebauung zugeführt werden sollen, sind nicht durch Wege erschlossen. Die umliegenden Wege und Straßen haben eine Bedeutung für die Feierabendherholung. Die „Hebelstraße“ ist ein Teilabschnitt einer wichtigen Radwegverbindung zwischen Versmold und Peckeloh.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planung bleibt insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Planflächen voraussichtlich annähernd gleichwertig erhalten. Das Plangebiet als Ausschnitt der örtlichen Kulturlandschaft würde weiter als erlebbarer Landschaftsraum erhalten bleiben.

Durch dieses Bauleitplanverfahren werden ohne hohe Investitionen nicht mehr nutzbare Sportanlagen im Bereich der Teilflächen 2 und 3 zurückgebaut und gem. geplanter FNP-Änderung anteilig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung, Wohnbebauung und der Bebauung für den Gemeinbedarf zugeführt. Diese Nutzungsänderungen führen zur Entlastung der Belange Mensch und seiner Gesundheit im Umfeld der bestehenden Anlagen. Diese intensiv geprüfte und diskutierte Flächenneuordnung würde ohne die Neuplanung nicht erfolgen.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Kurgebiete, Erholungsorte und lärmarme, naturbezogene Erholungsräume sind von den Bauleitplanungen nicht betroffen.

Die Wohnfunktion hat gegenüber der anzusiedelnden Sportanlage einen Schutzanspruch. Grundsätzlich ist bzgl. baubedingter Auswirkungen – wie z. B. Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr – zu relativieren, dass diese sich nur temporär auf die Bauphase beschränken werden und daher nur bedingt entscheidungserheblich sind. Bei einer Umsetzung der Planungen wird der Baustellenverkehr über die Straße „Am Wiedenfeld“ mit Anschluss an die „Greffener Straße“ (L 831) und die „Münsterstraße“ (B 476) von Norden erfolgen können. Alternativ könnte die Baustelle auch aus südwestlicher Richtung von der „Münsterstraße“ (B 476) über die „Zeisigstraße“ und „Langer Weg“ erreicht werden. Da es gem. Verkehrsuntersuchung eine Ortsdurchfahrt zu verhindern gilt (das sollte für Besuchs- und Baustellenverkehr gelten), kann durch eine entsprechende Beschilderung der Verkehr über das übergeordnete Straßennetz („Münsterstraße“ B 476 – „Greffener Straße“ L 831 – „Am Wiedenfeld“) umgeleitet werden, um Wohnbauflächen an der „Zeisigstraße“ und „Langer Weg“ von Lärm und Staub freizuhalten.

Einzuhaltende Vorgaben ergeben sich aus der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) (vgl. auch Tab. 2).

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (AKUS GMBH 2021) und deren Ergänzung (AKUS GMBH 2022) werden die von der geplanten Sportanlage inklusive Parkplatz verursachten und auf die umliegende Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen ermittelt und bewertet. In der schalltechnischen Untersuchung werden die Nutzungen der Spielfelder und des Parkplatzes beschrieben und die Emissionspegel, die für jede Quelle angesetzt werden, benannt. Es wird zunächst von einem reinen Tag-Betrieb gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgegangen.

Die Schallausbreitungsberechnungen zeigen, dass in dem Wohngebiet westlich der Sportanlage die Immissionsrichtwerte für WA (siehe Tab. 2) eingehalten und um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. An den Wohnhäusern im Außenbereich werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete / Dorfgebiete (siehe Tab. 2) ebenfalls eingehalten und um mindestens 4 dB(A) unterschritten.

Auch zulässige Spitzenpegel, wie z. B. durch den Einsatz von Schiedsrichterpfeifen, werden aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Die Lautsprecheranlagen an den einzelnen Sportplätzen sind so zu errichten, dass die Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten den jeweils gültigen Immissionsrichtwert (siehe Tab. 2) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Dann sind die Immissionspegel für Lautsprecheranlagen gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) irrelevant. Die Einhaltung der Vorgaben z. B. zur Ausrichtung der Lautsprecheranlagen und der Rahmenbedingungen, die dem Schallgutachten zu Grunde gelegt wurden, sind durch geeignete Maßnahmen sicher

zu stellen, um erhebliche Beeinträchtigungen des Belanges Mensch und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt zu vermeiden.

Im Schallgutachten (AKUS GMBH 2021) wurde zunächst von einem reinen Tag-Betrieb ausgegangen, daher erfolgte ergänzend eine Untersuchung der Auswirkungen von 50 PKW, die nach 22:00 Uhr abfahren (AKUS GMBH 2022).

Ergebnis ist, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte im Wohngebiet und im Außenbereich (siehe Tab. 2) eingehalten werden und dass die nächtlichen Beurteilungspegel irrelevant sind, weil an allen Wohnhäusern die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. 50 nächtliche PKW-Abfahrten können somit im Einklang mit den nachbarschaftlichen Schallschutzrechten stattfinden (AKUS GMBH 2022).

In einer dritten Schalluntersuchung wurde ermittelt, wie sich der durch die Planung induzierte Verkehr auf den umliegenden Straßen auf die vorhandene Nachbarschaft auswirkt (AKUS GMBH 2023). Gemäß der Sportanlagenlärmenschutzverordnung sind die durch eine Sportanlage erzeugten Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dann zu berücksichtigen, wenn die an der vorhandenen Nachbarschaft erzeugten Pegel durch die KFZ der Sportanlage um mindestens 3 dB(A) erhöht werden (AKUS GMBH 2023). Es wurde mittels einer sehr konservativ angesetzten Berechnung eine Erhöhung der Lärmpegel zwischen 0,3 dB(A) und 2,6 dB(A) ermittelt. Diese Pegelsteigerungen liegen unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Sie werden an ca. 17 Sonntagen tagsüber (Spiele Regionalliga) erreicht (AKUS GMBH 2023).

Dieser dritten schalltechnischen Untersuchung ist auch zu entnehmen, dass an zwei Immissionsorten im Prognose-0 2035-Fall (Verkehrsentwicklung bis 2035 ohne Planfall Sportanlage) der Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten wird (Anlage 2, Immissionspunkte 4 „Langer Weg“ und 17 „Greffener Straße“ (AKUS GMBH 2023)). Diese Überschreitungen sind für das Planvorhaben nicht relevant. Relevant wäre nur eine Pegelsteigerung von mindestens 3 dB(A) durch die KFZ der Sportanlage, weil eine Steigerung unter 3 dB(A) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (AKUS GMBH 2023). Zum anderen unterscheidet die 16. BImSchV (Verkehrslärm) nicht zwischen Werktagen und Sonn- und Feiertagen wie es die Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) tut. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte an den i. d. .R. sonntäglichen besucherstarken Spieltagen nicht überschritten werden, denn die Verkehrsspitzen im Umfeld des Plangebietes liegen nicht an Sonntagen, sondern an Werktagen morgens und abends und fallen somit i. d. .R. nicht mit den planinduzierten Verkehrsspitzen zusammen.

Der Berechnung des Prognose-0 2035 Wertes für den „Langen Weg“ wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km zu Grunde gelegt (Anlage 3, Blatt 1 (AKUS GMBH 2023)), die aufgrund der Örtlichkeit nicht realistisch ist. In diesem Zusammenhang wird auf die angezeigten Maßnahmen gem. Verkehrsgutachten verwiesen (NTS 2023).

Weitere Details zum Immissionsschutz sind der Begründung in Kap. 5.4 und den schalltechnischen Untersuchungen (AKUS GMBH 2021) (AKUS GMBH 2022) (AKUS GMBH 2023) zu entnehmen. Die den Schallgutachten zugrunde gelegte Verkehrsprognose für 2035 ohne

Planfall Sportanlage wurde dem Verkehrsgutachten zum Vorhaben entnommen (NTS 2023).

Erhebliche negative bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Belange des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind als Folge des Planvorhabens zusammenfassend nicht zu erwarten.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die räumliche Darstellung der Schutzgebiete sind der Karte „Umweltfachliche Grundlagen“ (siehe Anlage 1) zu entnehmen. Die Beschreibung der Schutzgebiete erfolgte bereits in Kap. 1.2 und wird im Folgenden wiederholt.

Die Teilflächen 1-3 liegen nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Die Teilflächen 1-3 liegen außerhalb von Schutzgebietsausweisungen wie Natur- oder Landschaftsschutzgebieten.

An die Teilfläche 1 (Plangebiet) grenzt östlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gütersloh“ an (LSG-3914-001). An die Teilfläche 3 (Wöstenstadion) grenzt südlich das LSG „Gütersloh“ an. Es gilt die Landschaftsschutzverordnung des LSG (KREIS GÜTERSLOH 1975).

In einer Entfernung von ca. 800 m südöstlich des Plangebietes (Teilfläche 1) jenseits der „Greffener Straße“ liegen Biotopkatasterflächen der „Alten Hessel“. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Versmolder Bruch“ beginnt in rund 2.000 m Luftlinie in östlicher Richtung des Plangebietes (LANUV NRW 2022c).

Die Teilflächen 1 und 3 grenzen unmittelbar an die Biotopverbundflächen „Park- und Heckenlandschaft südlich Peckeloh“ (VB-DT-GT-3914-0007) mit besonderer Bedeutung an. Das Schutzziel ist die Erhaltung eines kleinteilig strukturierten Grünland-Ackerkomplexes mit einem mehr oder weniger zusammenhängenden System aus meist naturnah geprägten Hecken- und Feldgehölzen (LANUV NRW 2022c).

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Im Dezember 2022 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie Abschätzung der Habitataignung statt.

Zentral im Untersuchungsgebiet (UG) und somit innerhalb des direkten Vorhabenbereichs gelegen befindet sich eine ca. 6,3 ha große, intensiv genutzte Ackerfläche (HA0) (vgl. Abb. 9).



Abb. 9 Zentral im Plangebiet gelegene Ackerfläche (Blickrichtung Westen)

Am westlichen Rand des UG befinden sich Ausläufer des Siedlungsgebietes von Peckeloh mit versiegelten Straßen (VA), Wohnbau- bzw. Gebäudeflächen und einzelnen Gärten (SB). Die Siedlungsflächen werden durch eine ca. 10-reihige Heckenpflanzung (BD3) u. a. der Arten und Gattungen Eiche (*Quercus robur*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorne (*Crataegus*), Hasel (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*) und Birke (*Betula pendula*) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 10 - 15 cm von der angrenzenden Ackerfläche räumlich getrennt (vgl. Abb. 10).



Abb. 10 Heckenpflanzung im Nordwesten des Plangebietes (Blickrichtung Nordosten)

Nördlich an die Ackerfläche grenzen flächige Kleingehölze (BA1) an, die von Eichen mit einem BHD von ca. 25 - 40 cm, vereinzelt bis zu 50 cm, dominiert werden und vereinzelt von Buchen (*Fagus sylvatica*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*) (BHD 25-40 cm), Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) und Dominanzbeständen an Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) im Unterwuchs sowie Brennnessel (*Urticeae*) im Übergang zu Verkehrsflächen durchzogen sind (vgl. Abb. 11). Insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe sind Gartenabfälle und sowie Efeu (*Hedera*) und Kirschlorbeeren (*Prunus laurocerasus*) anzutreffen.



Abb. 11 Eichenbestand nördlich der Ackerfläche, im nördlichen Rand des Plangebietes (Blickrichtung Norden)

Nördlich des Gehölzbestandes und der in Ost-West-Richtung das UG teilenden „Hebelstraße“ befinden sich weitere, flächige Kleingehölze (BA1) gleicher Ausprägung, die von

unversiegelten Feldwegen (VB3a) und teilversiegelten Zufahrtswegen (VA7) geteilt werden und die im Norden des UG vorhandene Ackerflächen (HA0) umfassen. Des Weiteren befinden sich einzelne Wohngebäude (SB) mit ausgedehnten und baumbestandenen Gartenflächen (HJ0) im Norden des UG.

Südwestlich der zentralen Ackerflächen grenzt ein trockener, eutropher Saum mit Dominanzbeständen von Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) an (KB0b), der in Überreste flächigen Kleingehölzes mit Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula pendula*) (BHD ca. 25 - 35 BHD) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) im Unterwuchs übergeht (BA1). Südöstlich grenzt ein Eichenbestand (*Quercus robur*) mit einem BHD von rund 75 - 90 cm sowie vereinzelt Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) mit einem BHD von ca. 20 - 25 cm an die zentral gelegene Ackerfläche an (BA1) und trennt diese räumlich von einer weiteren Ackerfläche (HA0) im Süden des UG (vgl. Abb. 12). Der Eichenbestand verfügt über einen hohen Anteil an Totholz und geeigneten Strukturen in Form von bspw. Baumhöhlen für Fledermäuse, Vögel, kleine Säugetierarten oder Insekten.



Abb. 12 Eichenbestand im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Westen)

Im Süden des UG befinden sich weitere Ackerflächen (HA0), die wiederum von einzelnen Wohngebäuden mit umliegenden Gartenflächen (SB), der „Stränger Straße“ bzw. dem „Langen Weg“ sowie säumenden Einzelbäumen (BF3) und flächigem Kleingehölz zergliedert werden. Auch im Osten des UG befinden sich ausgedehnte Ackerflächen (HA0), in die im Nordosten und im Südosten Wohn- und Hofgebäude (SB5) sowie Gartenflächen und lineare Gehölzbestände, vornehmlich Eichenbestände hohen Alters, eingebettet liegen.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße „Am Wiefenfeld“ begrenzt. Die Straße (VA) sowie ein begleitender Fuß- und Radweg (VB5) werden durch Gräben (FN0), Bankette,

und Wegraine (HC0) begleitet, die vereinzelt Birken- und Eichenjungwuchs (*Quercus robur* und *Betula pendula*) aufweisen (vgl. Abb. 13).



Abb. 13 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Osten)

Prägend für den östlichen Rand des Plangebietes sind jedoch insbesondere die entlang der Straße stockenden Bäume (BF3), die hauptsächlich aus den Arten Eiche (*Quercus robur*) und Birke (*Betula pendula*) bestehen. Sie weisen einen BHD von 10 - 25 cm bzw. einen höheren Durchmesser in unmittelbarer Straßennähe (BHD ca. 30 - 40 cm), auf (vgl. Abb. 14).



Abb. 14 Baumbestand entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ (Blickrichtung Norden)

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag (ASB) zur geplanten Sportanlage genannten Datenquellen sowie des im ASB beschriebenen Untersuchungsgebietes, einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen, wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 zum ASB herausgearbeitet und im Folgenden Text beschrieben. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der avifaunistischen Kartierungen zum geplanten Vorhaben (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (ASB Anlage 2) aufgeführt, aber ausgeschlossen.

Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Messtischblatt „3914 Versmold“, Quadrant 4) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 6

Fledermausarten, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten (siehe ASB Anlage 1).

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen Strukturen der die Ackerflächen des UG zergliedernden Gehölz- bzw. Eichenbestände und angrenzenden Säume stellen hierbei potenziell geeignete Jagdhabitats oder Leitlinien für Fledermäuse dar. Die umliegenden Wohn- und Hofgebäude bieten für gebäudebewohnende Arten wie die im Messtischblatt benannte Breitflügel-Fledermaus und die Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Zudem finden die übrigen, im Messtischblatt aufgeführten baumhöhlenbewohnende Arten in den umliegenden Gehölzbeständen potenziell geeignete Quartierstrukturen.

Der Baumbestand – vor allem im Süden des Plangebietes – weist eine Vielzahl von Strukturen wie Höhlungen oder abgeplatzte Rinden auf, welche Fledermausarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im untersuchten Raum zwar nicht direkt festgestellt, ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des teilweise älteren Gehölzbestands nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt 6 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet möglich:

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Hinblick auf weitere, nicht-planungsrelevante Säugetiere sind u. a. Vorkommen von Säugern wie Mäuse, Kaninchen, Hasen, Igel, Marder, aber auch Rehe, Füchse, Wildschweine und Neozoen wie der Waschbär, denkbar. Eine Sichtbeobachtung eines Wolfes wurde 12/2022 in der Nachbargemeinde Sassenberg (Kreis Warendorf) dokumentiert (LANUV NRW 2023).

Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblatt 3914 / 4 „Versmold“ werden insgesamt 42 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Zu diesen Arten gehören u. a. typische Arten der offenen und halboffenen Feldflur, wie beispielsweise die Feldlerche oder der Kiebitz, typische Brutvögel der Gebüsche und Kleingehölze, wie z. B. Girlitz oder Gartenrotschwanz sowie Greif- und Eulenvögel, wie der Habicht oder die Waldohreule. Aufgrund der im UG vorhandenen Lebensraumstrukturen (vgl. Bestandskartierung Anlage 2) kann ein Vorkommen vieler im Messtischblatt geführter Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Lediglich ein

Vorkommen von an Gewässer gebundene Arten wie der Wasserralle oder dem Eisvogel kann vorab ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials erfolgte daher während 9 Begehungen (einschließlich zwei Nachtbegehungen) eine Erfassung der Avifauna in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juli 2022. Für weitere Details wird auf den entsprechenden Abschlussbericht der avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2022 verwiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

Es wurden insgesamt 4 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Ein Vorkommen zahlreicher, weiterer im Messtischblatt genannter planungsrelevanter Arten konnte trotz potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen durch die Kartierungen nicht bestätigt werden. Ein Vorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Auf Grundlage der avifaunistischen Kartierungen wurde das Vorkommen von insgesamt 4 planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet bestätigt:

Brutvogel:

- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)

Nahrungsgast:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Star besiedelt vornehmlich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, nistet als Kulturfolger jedoch nicht nur in ausgefaulten Astlöchern oder Buntspechthöhlen, sondern auch in Nischen und Spalten an Gebäuden und besiedelt damit zunehmend Siedlungslagen. Auch der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern und ist gleichzeitig in Randbereichen ländlicher Ortschaften anzutreffen (LANUV NRW 2019). Für beide Arten konnte eine Brut im Jahr 2022 innerhalb des UG nachgewiesen werden. Die Brutnachweise liegen dabei nicht innerhalb des Plangebietes und lediglich im weiteren Umfeld zum überplanten Bereich. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Als Brutstandort werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume bevorzugt, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Der Waldkauz ist eine Art der strukturierten Kulturlandschaften mit lichten Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen oder Nisthilfen genutzt (LANUV NRW 2019). Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Mäusebussard und der Waldkauz konnten lediglich als Nahrungsgäste im direkten Plangebiet nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

Als weitere bedeutsame Arten wurden im UG die Arten Bachstelze, Fitis und Haussperling nachgewiesen.

Weitere Arten und Zusammenfassung

Eine besondere Bedeutung der Planflächen für Amphibien wird im Hinblick auf die gesamt-räumliche Lage und den im Gebiet bestehenden Strukturen ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Reptilien, Fische oder auch wirbellose Tiere.

In der Datensammlung „Naturschutzinformation NRW (Fachinformationssystem @LIN-FOS)“ sind keine konkreten Nachweisdaten innerhalb der Planflächen und den unmittelbar angrenzenden Bereichen bekannt (LANUV NRW 2022c). Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Nr. 1 und 4 Nr. 1 BauGB wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Hinweise abgegeben.

Dementsprechend kann das vor Ort für die Planungen besonders zu berücksichtigende Artenspektrum auf die Artengruppe / Gilden siedlungsraumtypische gehölz- und gebäudegebunden brütende Vogelarten sowie Fledermäuse reduziert werden.

Artvorkommen, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, sind im Untersuchungsgebiet zu erwarten und wurden auch nachgewiesen. Die im Plangebiet nicht auszuschließenden Fledermausarten und die im Umfeld des Plangebietes als Nahrungsgäste nachgewiesenen Vogelarten Waldkauz und Mäusebussard sind streng geschützt. Die im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Brutvogelarten Feldsperling und Star sind besonders geschützt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2022).

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die umliegende Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zudem führen diese Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ des Plangebietes. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ im Untersuchungsgebiet bereits als vorbelastet anzusehen. Bedeutende

Wechselwirkungskomplexe sind – eingeschränkt durch die Vorbelastung des Siedlungsraumes – vorhanden. Diese sind die Elemente Acker, Wiesen, Hecken, Brachen, alte Eichenbestände und Hofgebäude, die einen Kulturlandschaftskomplex darstellen und direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ und an Flächen des landesweiten Biotopverbundes (siehe Kap. 1.2) angrenzen.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen mit Schutzgebietsfestsetzungen. Die im Plangebiet liegenden Gehölzbestände sind trotz fehlendem Schutzstatus naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. An das Plangebiet grenzen im Osten und Süden jedoch Biotopverbundflächen und Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine Nichtdurchführung unbeeinträchtigt bleiben.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es voraussichtlich beim aktuellen Bestand an Biotopstrukturen bleiben. Die überplante Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Tiere

Bei Nichtdurchführung der Planung bieten die örtlichen Biotopstrukturen weiterhin eine Lebensraumeignung für die in Kap. 2.3.2.1 genannten Artengruppen. Ein über den festgestellten Bestand hinausgehende Entwicklung besonders oder streng geschützter Arten (z. B. Brutvögel des Offenlandes und Höhenbrüter) ist vermutlich nur im Zusammenhang mit einer Extensivierung der Nutzung des Plangebietes und / oder einem Prädatoren-Management möglich. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass im Bestand aufgrund der siedlungsnahen Lage und damit verbundenen anthropogenen Überprägungen kein besonders herauszustellendes faunistisches Potenzial vorliegt.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen mit Schutzgebietsfestsetzungen. Die im Plangebiet liegenden Gehölzbestände sind trotz fehlendem Schutzstatus naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. An das Plangebiet grenzen im Osten und Süden Biotopverbundflächen und Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Gütersloh“ (siehe Kap. 1.2). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ überplanen die bisherigen Nutzungs- und Biotopstrukturen und die an sie gebundenen Lebensformen innerhalb des insgesamt ca. 4,6 ha großen Geltungsbereiches. Es erfolgt eine Planung im Bereich vorhandener Ackerflächen und Gehölzstrukturen. Die Gehölzstrukturen bleiben jedoch erhalten und werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Anmerkung zu einer Schwierigkeit in Bezug auf den nördlichen, zu erhaltenden Gehölzbestand siehe Kap. 6). Im Westen des Plangebietes wird eine Grünfläche als Ortsrandeingrünung und Spielplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche und im Norden des Plangebietes werden frei wachsende Wildstrauchhecken und im Osten des Plangebietes eine Schnitthecke sowie eine Stellplatzbegrünung mit Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 festgesetzt.

Die übrige Fläche soll künftig als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“, Zweckbestimmung „Sportanlagen mit Vereinsheim“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Rasenspielfelder multifunktional auch für das Kleinklima, den Boden und den Wasserhaushalt weiterhin Funktionen übernehmen (siehe Lageplan Abb. 3). Eine Bewertung der geplanten Strukturen in Bezug auf die Eingriffsregelung ist den Texten zur Eingriffsbilanzierung (Anlage zur Begründung) zu entnehmen.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Grundsätzlich positiv ist bzgl. der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass für das örtliche Artenspektrum wesentliche Teile des Plangebietes mit Festsetzungen belegt werden, die zu einem Erhalt der örtlichen Strukturen und Habitatsignung beitragen werden. Diese Teilflächen werden den nachgewiesenen Arten und auch weiteren potenziellen Arten weiterhin zur Verfügung stehen.

Fledermäuse

Eine potenzielle Betroffenheit der Gilde der Fledermäuse ergibt sich aus betriebsbedingten, optischen Wirkungen (Beleuchtung der Spielfelder und des Vereinsheims) des Vorhabens.

Eine Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens kann daher nicht endgültig ausgeschlossen werden, womit für die betroffenen Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (siehe ASB, Anlage 3) durchgeführt wurde.

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung können unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme (Lichtkonzept: Fledermaus- und Insektenverträgliche Beleuchtung) vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden (siehe folgendes Kap. Artenschutz).

Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens und in dessen Umfeld sind Vorkommen von 4 planungsrelevanten Vogelarten (Star, Feldsperling, Waldkauz und Mäusebussard) im Rahmen von avifaunistischen Kartierungen nachgewiesen worden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens ließen sich im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe ASB Kap. 3.2.2) für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ausschließen. Daher wurde im ASB keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Darüber hinaus profitieren die Arten ebenfalls von der für die Artengruppe der Fledermäuse notwendigen Vermeidungsmaßnahme (Lichtkonzept).

Weitere Arten und Zusammenfassung

Bisher wurden durch Übernahme der Inhalte des ASB die Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten gem. LANUV NRW beschrieben und durch geeignete Maßnahmen gemindert. Es ist jedoch auf alle Arten, auch die „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, einzugehen, d. h. gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die besonders zu betrachtenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die „Allerweltsarten“ ist insbesondere durch die Baufelddräumung zur Brutzeit eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Diese könnte für bodenbrütende Arten im Baufeld zum Verlust der Brutstätte führen. Dieser Verlust kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe folgendes Kap. Artenschutz).

Darüber hinaus besteht ein Risiko für Vogelschlag an größeren Glasschreibern aufgrund der Lage der Sportanlage im offenen Landschaftsraum umgeben von Gehölzstrukturen.

Großflächige durchsichtige oder spiegelnde Glasfassaden in der Nähe von Vegetationsflächen stellen für Vögel eine erhebliche Gefahrenquelle dar („Vogelschlag“), besonders wenn sich Vegetation oder Himmel im Glas spiegeln. Verluste von Vögeln können durch Verwendung von gut für Vögel sichtbare Muster auf Glasflächen oder ganz/partiell mattierte Glasflächen vermieden werden.

Biologische Vielfalt

Es sind keine besonders schutzwürdige Flächen direkt von der Planung betroffen. Wertvolle Gehölzbestände im Plangebiet werden zuzüglich Traufbereich zum Erhalt festgesetzt.

Mittelbare erhebliche Auswirkungen auf im Umfeld gelegene Biotopverbundflächen und das Landschaftsschutzgebiet werden ausgeschlossen bzw. für den Artenschutz durch die im folgenden beschriebenen Maßnahmen minimiert.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 4) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 5) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 6) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 7) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG]. (Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung

des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde für die Berücksichtigung und vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein separater Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist.

Im Bereich des geplanten Vorhabens und in dessen Umfeld wurden Vorkommen von 4 planungsrelevanten Vogelarten (Star, Feldsperling, Waldkauz und Mäusebussard) im Rahmen von avifaunistischen Kartierungen nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens lassen sich für diese Arten jedoch ausschließen (siehe ASB, Kap. 3).

Aufgrund der in Kap. Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen dargestellten Biotopausstattungen ist dem Plangebiet eine Eignung für Fledermäuse zuzuschreiben. Als Ergebnis der vertiefenden Prüfung im ASB können unter Berücksichtigung der verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme „Lichtkonzept zur Fledermaus- und Insektenverträgliche Beleuchtung“ (siehe ASB, Kap. 5.1) vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden.

Lichtkonzept: Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung (siehe auch Kap. 3.2)

Beschreibung

Es sind die Vorgaben der DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ zu beachten, welche durch die folgenden Anforderungen ergänzt werden. Die lichttechnischen Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden (BIOSPHERENRESERVAT RHÖN 2023).

Grundsätzlich gilt es additive Störungen durch Licht zu vermeiden. In Anlehnung an (EUROBATS 2019) und (BfN 2019) sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken.

Folgendes Lichtkonzept ist hierbei umzusetzen:

- Beleuchtungszeiten und Intensitäten sind zu minimieren, insbesondere auch im Bereich des geplanten Vereinsheims (z. B. durch Abdimmen, Abschalten zu Zeiten in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgegerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, beispielsweise Verwendung von sogenannten Flutern mit horizontaler Ausrichtung, Beschränkung der Masthöhen auf das mindesterforderliche Maß).
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendet werden ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 3.000 K (BIOSPÄRENRESERVAT RHÖN 2023). Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten.

Störende Lichtausbreitung in an das Plangebiet angrenzende, pot. sensible Räume (Gehölzbestände) von mehr als 0,1 Lux (lx) sind zu vermeiden. Es ist eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum zu beachten. Es wird empfohlen, die Beleuchtungsstärke von 75 lx (Klasse III) nicht zu überschreiten (BIOSPÄRENRESERVAT RHÖN 2023).

In Abstimmung mit dem Büro Brinkmann + Deppen Architekten und Landschaftsarchitekten kann das Lichtkonzept u. a. mit dem vorgegebenen Spektralbereich und der Farbtemperatur eingehalten werden. Gleiches gilt für die Beleuchtungsstärke von 75 - 100 Lux im normalen, alltäglichen Sportplatzbetrieb (lokaler Ligabetrieb, Trainingsspiele). Im Falle des Spielbetriebs der Beleuchtungsklasse II sind höhere Beleuchtungsstärken vorgesehen. Diese Spiele finden jedoch sehr selten und zumeist am Tage statt (nur regionaler Ligabetrieb). Die Beleuchtungsstärken der LED-Beleuchtung sind voreingestellt und werden nur im seltenen Fall erhöht (nur regionaler Ligabetrieb). Da die LED-Beleuchtung programmiert werden kann, wird immer die niedrigste Beleuchtungsklasse für das entsprechende Wettbewerbsniveau vorgesehen. Die Lichtausbreitung in angrenzende Bereiche kann auf wenige Meter begrenzt werden. Dadurch wird unter anderem eine Betroffenheit potenzieller Baumquartiere vermieden. Im Umfeld der Spielfelder sind Bewegungsmelder für die Beleuchtung der Gebäude und der Gehwege einzuplanen, ebenso wie helle Oberflächenbeläge.

Lage

Das Lichtkonzept gilt für alle zu beleuchtenden Flächen innerhalb des Plangebietes.

Zeitraumen für die Realisierung

Im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens ist die dauerhafte Einhaltung des Lichtkonzeptes im Spielbetrieb nachzuweisen. Dafür ist das Lichtkonzept (gem. ASB Kapitel 5.1) und dessen dauerhafte Einhaltung und Kontrolle im Spielbetrieb in der Baugenehmigung zur Auflage zu machen.

Für die Umsetzung des Lichtkonzeptes wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch

Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Das Plangebiet (Teilfläche 1, Abb. 6) stellt eine Teilfläche des Freiraumes zwischen dem östlichen Ortsrand Peckeloh und der anschließenden durch Streusiedlungen und landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,6 ha. Im Plangebiet sind keine Versiegelungen vorhanden. Es unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung und Randflächen sind mit Gehölzen bestanden.

Dieser neuen Inanspruchnahme stehen Nutzungsänderungen der bisherigen Sportanlagen Wöstenstadion und an der Grundschule im Ortsteil Peckeloh gegenüber. Die Teilfläche 2 der Sportanlage im Bereich der Grundschule Peckeloh umfasst ca. 1,6 ha. Diese ist derzeit im FNP als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt und soll zu einem Schulsportplatz verkleinert werden. Die nicht mehr benötigte Fläche soll in eine Wohnbaufläche geändert werden (siehe Abb. 6).

Teilfläche 3 der Sportanlage Wöstenstadion umfasst ca. 1,3 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz / Sportanlagen“ dar. Sie soll künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, ggf. abzüglich einer kleinflächigen „Wohnbaufläche“ zur Fortführung der bestehenden Wohnbauzeile an der „Zeisigstraße“ (siehe Abb. 6).

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne eine Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass die Fläche des Plangebietes (Teilfläche 1) ihren Status quo erhalten und weiterhin landwirtschaftlich genutzt würde. Durch dieses Bauleitplanverfahren werden die ohne hohe Investitionen nicht mehr nutzbare Sportanlage an der Grundschule (Teilfläche 2) und das Wöstenstadion (Teilfläche 3) zurückgebaut und der Wohnbebauung (Teilfläche 2) und der landwirtschaftlichen Nutzung (Teilfläche 3) zugeführt. Diese Rücknahmen im Bereich der Teilflächen 2 und 3 führen zu einer Verbesserung und konfliktärmeren Flächennutzung am südlichen und nördlichen Ortsrand Peckelohs. Diese intensiv geprüfte und diskutierte Flächenneuordnung (siehe Begründung) würde ohne die Neuplanung nicht erfolgen.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive

Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Hinsichtlich des Belanges Fläche sind die Größe und der Umfang der beanspruchten Fläche maßgeblich. Es wird gemäß § 1a (2) BauGB das Ziel verfolgt, eine neue Flächeninanspruchnahme zu verhindern. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieses muss substantiell als gewinnbringend und in dieser Form als neuer Maßstab bewertet werden und korrespondiert mit den deutschen Zielsetzungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund wurden Alternativenprüfungen durchgeführt, die den Begründungen zur 60. FNP-Änderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Wiedenfeld“ zu entnehmen sind. Im Ergebnis zeigte sich, dass im Sinne eines Flächenrecyclings in Peckeloh und Umgebung keine geeigneten Flächen vorhanden sind. Dementsprechend wurde sich für den vorliegend betrachteten Raum (Teilfläche 1) entschieden, in Kombination mit den Umnutzungen der Teilflächen 2 und 3. Die Rücknahme einer Gemeinbedarfsfläche und einer Grünfläche mit der Zweckbindung Sportplatz stellt ein Gegengewicht zu der anstehenden Flächenbeanspruchung dar. Es werden je nach Lage landwirtschaftliche Flächen oder Wohnbauflächen daraus entstehen. Diesen Umnutzungen / Rücknahmen von ca. 1,6 ha (Grundschule) und ca. 1,3 ha (Wöstenstadion), also insgesamt ca. 2,9 ha, steht die Inanspruchnahme von ca. 4,6 ha im Bereich der Neuplanung gegenüber. Wobei im Bereich der Grundschule durch die Änderung von Grünflächen in Wohnbauflächen zusätzliche Versiegelungen vorbereitet werden. Im Plangebiet wird die Fläche für die neuen Sport- und Spielanlagen ca. 3,7 ha betragen. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind zu erhaltende und anzupflanzende Gehölzflächen, eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Ortsrandeingrünung“ und „Parkanlage / Spielplatz“ sowie die „Hebbelstraße“ als Verkehrsfläche (siehe Bilanzierung als Anlage zur Begründung).

Eine Minderung des Flächenverbrauchs ergibt sich indirekt aus der Nutzung vorhandener Infrastrukturen durch die Angliederung der neuen Sportanlage an die umliegend vorhandenen verkehrlichen Erschließungen, z. B. die Straße „Im Wiedenfeld“, die Buslinie in

fußläufiger Entfernung und die Fuß- und Radanbindungen an den Ortsteil Peckeloh und Versmold.

Im Umfeld der neuen Anlage vorhandene Gehölze werden gesichert, für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht erheblich beeinträchtigt (siehe Kap. 2.3.1.3). Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist hingegen unvermeidbar. Diesbezüglich ist jedoch zu relativieren, dass diese nicht innerhalb eines landwirtschaftlichen Kerngebiets liegen und der erhebliche Verlust der weiteren Funktionen der Fläche kompensierbar ist und entsprechend kompensiert wird (siehe Kap. 3.5).

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsénke.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw.

Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte BK50 (IMA GDI.NRW 2022) steht im Plangebiet ausschließlich Plaggenesch (E) der Bodenart Sand an. Im Bereich der Teilfläche 2 steht ebenfalls Plaggenesch an und Teilfläche 3 ist im Bereich des Bodentyps Podsol-Gley (G) verortet mit einem südlich angrenzenden Niedermoorstandort (HN) (siehe Abb. 15).

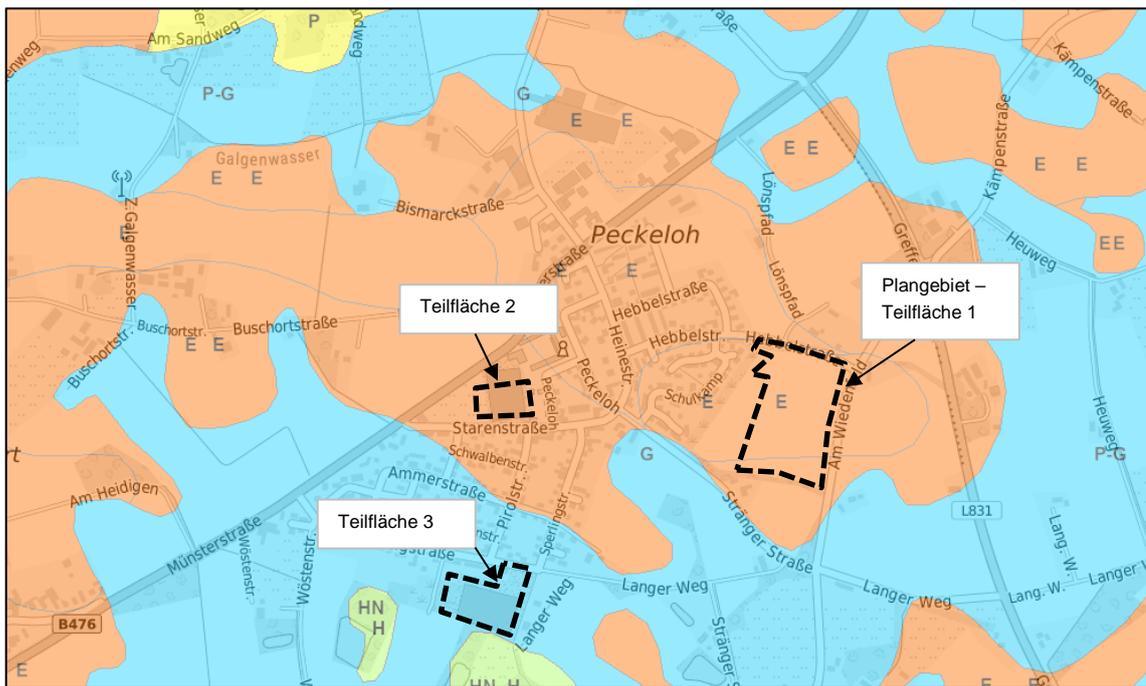


Abb. 15 Auszug aus der Bodenkarte BK50 NRW (IMA GDI.NRW 2022), unmaßstäblich, bearbeitet, Lage des Plangebietes schwarz umrandet

Tab. 3 Bewertung der Bodentypen des Untersuchungsgebietes (GD NRW 2009)

Code	Bodentyp (Bodenart)	Ertrags-potenzial) ¹	GW-flurabstand) ⁴ in dm	Filter-funktion) ²	Einstufung der Schutz-würdigkeit) ³
E81	Plaggenesch (Sand)	25-40 gering	ohne Grundwasser	sehr gering	sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte
G	Podsol-Gley (Sand)	20-30 gering	mittel 4-8 dm	sehr gering	nicht bewertet
Hn	Niedermoor (Niedermoor-torf)	20-35 gering	sehr flach bis flach 0-4 dm	mittel	sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Legende:

-)¹ Klassifizierte Bewertung der Bodenschätzung lt. Auskunftssystem BK 50 und Einstufung lt. Bodenkarte 1:50.000, Blatt Bielefeld
-)² Klassifizierte Bewertung der GesamtfILTERwirkung lt. Auskunftssystem BK 50
-)³ Einstufung entsprechend des Auskunftssystems BK 50
-)⁴ Grundwasserflurabstand bzw. Stauwassereinfluss lt. Bodenkarte 1:50.000, Blatt Bielefeld

Plaggenesche sind durch historische Agrarnutzung entstanden. Um nährstoffarme sandige Böden zu düngen, wurden in den vergangenen Jahrhunderten Plaggen aufgeschichtet, die zuvor als Stallunterlage genutzt wurden.

Der von der Bauleitplanung betroffene sehr schutzwürdige Plaggeneschboden ist durch folgende weitere Eigenschaften gekennzeichnet:

- Geringe Verdichtungsempfindlichkeit
- Mittlere Erodierbarkeit
- Geeignet für Flächen- und Muldenversickerung, Sickerbecken
- Mittlere Eignung für Erdwärmekollektoren

Trotz seines vergleichsweise hohen Anteils an organischer Substanz wird Plaggenesch nicht als schutzwürdig aufgrund einer besonderen Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke bewertet.

In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes (07.11.2022) wird eine objektbezogene Untersuchung der Baugrundeigenschaften gefordert. Diese wurde erstellt und die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst (LLS 2021).

Die Baugrunduntersuchung wurde zur Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie ggf. Wiederverwendbarkeit der anstehenden Böden (Baustoffe) zur Herstellung der Rasen- und Kunststoffrasenflächen und der Parkplätze erstellt. Es wurden acht Schürfe / Bohrungen bis max. 3 m unter Oberkante Gelände angelegt.

Der Oberboden als Pflughorizont (Horizont A) aus schwach schluffigem Sand hat eine Mächtigkeit zwischen 36 und 53 cm. Die geringste Stärke liegt im Nordwesten des Plangebietes (geplantes Kleinspielfeld) vor, die größte Mächtigkeit am östlichen Rand des Plangebietes. Der darunter liegende Plaggenesch, auch als Eschhorizont E bezeichnet, aus Sand (z. T. schwach schluffig, z. T. organisch) hat eine Mächtigkeit von 16 bis 48 cm. Die geringste Stärke des Eschhorizontes zeigte sich am östlichen Rand des Plangebietes, die größte Mächtigkeit im Südosten des Plangebietes. Darunter steht wiederum Sand an (anzunehmender Baugrund). Insgesamt stellt sich der ermittelte Schichtaufbau als relativ homogen dar. Das Grundwasser (bzw. Schichtwasser) stand am Tag der Erkundung (05.08.2021) bis 2,5 m Tiefe an.

Um einen Boden als Plaggenesch zu bezeichnen, müssen der A und der E Horizont zusammen 40 cm mächtig sein. Bei geringeren Mächtigkeiten handelt es sich um

Eschauflagen eines anderen Bodentyps. Im Plangebiet haben die Horizonte A und E zusammen eine Mächtigkeit von 60 bis 86 cm, so dass es sich nicht um Auflagen, sondern den Bodentyp Plaggenesch handelt.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen im Plangebiet werden bei einem Verzicht auf die Realisierung der Bauleitplanung – soweit prognostizierbar – wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Der Boden mit der höchsten Schutzwürdigkeitsklasse als Archiv der Kulturgeschichte bliebe erhalten. Auswirkungen auf den Boden – wie z. B. großflächiger Abtrag im Bereich der Spielfelder und Stellplätze – wären überwiegend nicht absehbar. Es ist jedoch gem. Stellungnahme des Geologischen Dienstes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu relativieren, dass Plaggeneschböden sich generell in einer Phase der Degradierung befinden, weil die Plaggenwirtschaft seit Anfang des 20. Jahrhunderts nicht fortgeführt wird.

Die Landwirte sind nach § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu einer „guten fachlichen Praxis“ verpflichtet, durch deren Einhaltung die Vorsorgepflichten entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt werden. Durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nicht pauschal von einer Beeinträchtigung der Struktur des Bodens (Zerstörung des Archivs) ausgegangen werden, solange nicht gezielte Bodenuntersuchungen vor Ort das Gegenteil beweisen.

Der Geologische Dienst weist auch darauf hin, dass das häufige Auftreten des festgestellten Bodentyps im Plangebiet dessen Schutzwürdigkeit und die damit verbundene besondere Bedeutung als Wert- und Funktionselement nicht in Frage stellt. Das verwendete Klassifikationssystem „Karte der schutzwürdigen Böden“ lässt neben der Einteilung in Schutzwürdigkeitsklassen keine zusätzlichen Auf- und Abwertungen zu (z. B. Seltenheit), die die festgelegten Einstufungen von Schutzwürdigkeiten nachträglich verändern bzw. reduzieren.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Danach werden die Böden wie bereits im Basisszenario beschrieben hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der

Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“.

Für das vorliegende Planverfahren wurde eine Baugrunduntersuchung (LLS 2021) erstellt und es liegt eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes aus der frühzeitigen Beteiligung vor. Im Folgenden werden diese beiden Unterlagen ausgewertet.

Baugrunduntersuchung

Die Baugrunduntersuchung wurde zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit sowie ggf. Wiederverwendbarkeit der anstehenden Baustoffe (Böden) als Grundlage für die Empfehlung zur wirtschaftlichsten Herstellung der Rasen- und Kunststoffplätze sowie Parkplätze erstellt. Grundlage der Untersuchung sind die geltenden DIN Normen DIN 18035- 7 „Sportplätze, Kunststoffrasenflächen“, DIN EN 15330-1 „Festlegungen für Kunststoffrasenfläche“ und DIN 18035-4 „Sportrasenflächen“.

Der anzunehmende Baugrund aus Sand steht ab einer Tiefe von 70 - 80 cm unter Oberkante Gelände an. Weil dieser Baugrund als teilwasserundurchlässig einzuordnen ist, ist für die Kunststoffflächen ein Entwässerungssystem erforderlich. Der Baugrund ist für die Herstellung eines Vor-Ort-Versickerungssystems (Rigole) geeignet. Dem entsprechend ist es vorgesehen, das Wasser der Sportflächen mit rohrlosen Drängräben abzuführen und zu versickern. Die Sammelleitungen um die Spielfelder sollen Dränleitungen erhalten, in die auch das Wasser der Dachflächen eingeleitet wird. Auch das Niederschlagwasser der Stellplatzanlagen wird zwischen Stellplatzanlage und der Straße „Am Wiedefeld“ versickert. Rad- und Fußwege werden als wassergebundene Decke angelegt, die Freifläche im Nordosten als Rasenfläche.

Der Oberboden (Pflughorizont Sand) hat eine Schichtdicke von 34 - 44 cm. Der Auftragsboden Plaggenesch hat Schichtdicken von 16 - 48 cm. Aufgrund des Anteils der organischen Substanz des Plaggenesch von 2,0 - 7,3 Gew.-% und des Oberbodens von 5,2 - 6,5 Gew.-% ist ein Setzungsrisiko gegeben, welches im Bereich der Kunststoffrasenplätze und der Stellplätze relevant ist. Böden mit mehr als 3,0 Gew.-% gelten als organische Böden. Im Bereich der geplanten Kunststoffrasenspielfelder und der Stellplätze muss somit ein Abtrag des Oberbodens erfolgen.

Die DIN-Bauweise für das Rasenspielfeld sieht den vollständigen Abtrag und Entsorgung des Oberbodens und des Plaggeneschhorizontes (Schichtdicke ca. 70 cm) vor. Die von der DIN abweichende bodennahe Bauweise dagegen (wasser- und nährstoffspeichernd) würde nur den Abtrag des Vegetationshorizontes (Schichtdicke ca. 10 cm) und des Oberbodens (Schichtdicke ca. 5 cm) erfordern. Teile des Oberbodens (Anteil von 35 Vol. % des Substrates) könnten gem. Baugrunduntersuchung zur Herstellung der neuen Rasentragschicht für das Rasenspielfeld verwendet werden (LLS 2021). Diese von der DIN abweichende Bauweise hat Nachteile in der Beispielbarkeit / Nutzbarkeit des Platzes. Der Gutachter empfiehlt die Berücksichtigung der DIN 18035-4 für Sportrasenflächen.

Es ist vorgesehen einen Teil des Bodenabtrages für einen Erdwall in der Grünfläche im westlichen Bereich des Plangebietes zu verwenden. Im Entwurf handelt es sich um die Grünfläche mit Wildstrauchhecke (b) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15. Der Erdwall wurde in der Bilanzierung berücksichtigt (siehe Tab. 2, Fläche Nr. 7). Der übrige Aushub wird abgefahren.

Auswertung Stellungnahme Geologischer Dienst

Der Geologische Dienst gibt in seiner Stellungnahme zu diesem Planverfahren (07.11.2022) Hinweise zur Bewertung und Kompensation des geplanten Eingriffs in den schutzwürdigen Plaggeneschboden. Aus Bodenschutzsicht ist wie bereits im Basisszenario beschrieben der vorliegende Boden als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung zu bewerten. Rechtliche Grundlage sind z. B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz. Demnach fordert der geologische Dienst grundsätzlich eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust von Böden auf externen Flächen entsprechend der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB-Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (LABO 2009). Da dies bei Plaggenesch schwer möglich ist, wäre eine Unterschutzstellung (z. B. durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Unteren Bodenschutzbehörde) von vergleichbaren Archivböden in ähnlichem Flächenumfang anzustreben. Aus Sicht des Geologischen Dienstes wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn bei Inanspruchnahme dieser Böden als Ausgleich Plaggeneschböden an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 unter Schutz gestellt werden könnten.

Falls ein 1:1 Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist eine Dokumentation der verloren gehenden Archivböden erforderlich. Dafür sind gem. Bodenkundlicher Kartieranleitung repräsentative Plaggeneschprofile, unterstützt durch eine Fotodokumentation (KA 5, 2005), zu beschreiben. Zusätzlich sind an horizontweise gezogenen Bodenproben bodenphysikalische und -chemische Untersuchungen vorzunehmen. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.

Es ist vorgesehen, den Plaggenesch des Plangebietes durch Fotos zu dokumentieren sowie bodenphysikalische und -chemische Untersuchungen vorzunehmen und die Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen dem Geologischen Dienst NRW zum Einpflegen in das Fachinformationssystem Boden zu überlassen.

Zusätzlich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Teilflächen 1 - 3 liegen nicht im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten (WSG). Die Schutzzone III A des nordöstlich von Peckeloh gelegenen Schutzgebietes Versmold-Fuechtorf-Sassenberg liegt ca. 2 km entfernt von Teilfläche 1 (siehe Anlage 1) (MKULNV NRW 2022a).

Die Teilflächen liegen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Das nächste Überschwemmungsgebiet ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hessel ca. 700 m südöstlich des Plangebietes (MKULNV NRW 2022a).

Innerhalb der Teilflächen 1 - 3 oder angrenzend verlaufen keine Fließgewässer. In einer Entfernung von rund 150 m südlich der Teilfläche 3 entspringt der Wöstenbach und ca. 100 m südlich der Teilfläche 1 (Plangebiet) entspringt der Bach Teichwiese.

Beide Bäche fließen in die ca. 700 m entfernt verlaufende Hessel (Gewässerkennzahl 316 / Wasserkörper ID 316_10871 von Sassenberg bis Borgholzhausen). Die Hessel ist ein sandgeprägter Tieflandbach und ist als erheblich verändert bewertet (MKULNV NRW 2022a). Der chemische und ökologische Zustand der Hessel wird wie folgt bewertet:

Tab. 4 **Detailinformation chemischer und ökologischer Zustand / Potenzial der Hessel**
 (MKULNV NRW 2022a)

	4. Monitoringzyklus 2015-2018	3. Monitoringzyklus 2012-2014	2. Monitoringzyklus 2009-2011
Chemischer Zustand	nicht gut	nicht gut	nicht gut
Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe	gut	gut	gut
Ökologischer Zu- stand/Potenzial	unbefriedigend	unbefriedigend	unbefriedigend

Der Bewirtschaftungsplan (2022 - 2027) sieht eine Fristverlängerung zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bis 2045 vor. Auszug aus den Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft

Bezüglich des Grundwassers ist das Plangebiet dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Versmold)“ (3_06) zuzuordnen. Dieser ist Teileinzugsgebiet der Oberen Ems und umfasst eine Fläche von 474,58 km². Der mengenmäßige Zustand ist gut

und der chemische Zustand ist schlecht. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist hoch. Trinkwassernutzungen liegen vor (MKULNV NRW 2022b).

Für das Plangebiet und die Teilflächen liegen keine Starkregenkarten vor.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Prognose-Null-Fall wird das Plangebiet weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Eine Verbesserung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist nur durch eine veränderte Bewirtschaftung der Ackerfläche zu erwarten, denn die Filterfunktion des Plagenschbodens ist sehr gering. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Hessel. Es ist trotz der Entfernung nicht auszuschließen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet den chemischen Zustand der Hessel anteilig beeinflusst.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Anlage eines Kunstrasenspielfelds ist als (Teil-)Versiegelung des Bodens anzusehen. Eine Entwässerung wird daher notwendig. In diesem Zusammenhang ist gem. Baugrundgutachten eine Versickerung in Rigolen möglich (LLS 2021). Dementsprechend ist es vorgesehen die Sportflächen mit rohrlosen Drängräben zu entwässern, die in Sammelleitungen um die Spielfelder entwässern, die mit Dränleitungen versehen sind und auch das Wasser der Dachflächen aufnehmen.

Für die Kunststoffplätze werden anstatt Kunststoff und Gummigranulat die natürlichen Füllstoffe Kork und Quarzsand verwendet (BRINKMANN 2022), so dass ein Eintrag von Mikroplastik in Boden und Gewässer durch Füllstoffe vermieden wird. Durch den Spielbetrieb und Pflegemaßnahmen entsteht jedoch auch Faserverlust (Abrieb der Kunststoffgrasfasern). Der Faserverlust ist unter Verwendung scharfkantigem Quarzsand als Füllstoffbestandteil ggf. auch höher als unter Verwendung von Kunststofffüllung. Es wird vermutet, dass Faserabrieb durch Wind in die Umwelt getragen wird (FRAUENHOF UMSICHT 2019). Fraunhofer Umsicht arbeitet zurzeit an einer Studie zur gesamtökologischen und sozioökonomischen Bewertung von Kunstrasenplätzen. Dazu lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes keine Ergebnisse vor (FRAUENHOF UMSICHT 2019).

Im Plangebiet stellen die umliegenden Gehölzstrukturen einen guten Windschutz dar, so dass ein möglicher Eintrag von Kunststoffabrieb in die Umgebung durch Wind erheblich minimiert wird.

Im Bereich der für die Bebauung (Stellplatzanlage / Kunstrasenspielfeld / Vereinsheim) vorgesehenen Flächen wird der Boden Funktionen als Ausgleichskörper und Wasserspeicher für den Wasserhaushalt und seine Filterfunktion für Schadstoffe verlieren. Das Regenwasser wird jedoch durch Versickerung vor Ort weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen. Konfliktmindernd kann sich dabei eine Befestigung von Stellplatzflächen und anderen zu befestigenden Flächen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) auswirken.

Im Rahmen der Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen wird u. a. eine Beregnung der Spielflächen erforderlich. Mit Blick auf die bisherige Projektplanung wird hierfür unter Berücksichtigung aktueller Richtwerte eine Wassermenge von jährlich ca. 4.000 m³ benötigt. Ein zu diesem Zweck nach derzeitigem Stand geplanter Brunnen auf der Anlage ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Wasserentnahme sowie der Brunnen sind im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigen. Eine Verträglichkeit ist in diesem Rahmen zu prüfen und nachzuweisen. Mit bisheriger Kenntnis soll ein Standort für den Brunnen gewählt werden, der möglichst große Entfernungen zum umliegenden Baumbestand aufweist, um zu vermeiden, dass Bäumen Grundwasser entzogen wird. Nach Aussage des Fachplaners ist der in Rede stehende Brunnen die bevorzugte Variante für die notwendige Bewässerung. Sofern im Ergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens eine Grundwasserentnahme nicht in ausreichender Menge möglich sein sollte, ist alternativ die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen möglich (betrifft z. B. Niederschlagswasser von den Dachflächen des Vereinsheims).

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Somit sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer auch in größerer Entfernung wie z. B. die Hessel zu erwarten.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Klimatisch liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Im Plangebiet lag die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum 1991 bis 2020 bei 10,2°C. Dabei war der Juni mit ca. 19,6°C am wärmsten, während mit durchschnittlichen Temperaturen von ca. 2,3°C der Januar am kältesten war. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge betrug ca. 646 mm / Jahr. Starkniederschlagstage mit > 30 mm pro Tag gab es von 1991 bis 2020 an statistisch 1 Tag(en), Schneetage an statistisch 13 Tagen. Am niederschlagsreichsten zeigte sich in dem betrachteten Zeitraum mit Werten von 79 mm die Monate Januar und Mai. Als niederschlagsärmster Monat tritt mit 27 mm der April in Erscheinung (LANUV NRW 2022b).

Das Plangebiet umfasst laut der „Klimaanalyse-Gesamtbetrachtung“ des LANUV Ackerflächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion (siehe Abb. 16). Die zwischen Plangebiet und Wohnbebauung sowie nördlich und südlich des Ackers stockenden Gehölze haben eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Die Teilflächen 2 und 3 sind ebenso durch eine hohe thermische Ausgleichsfunktion gekennzeichnet (LANUV NRW 2021).

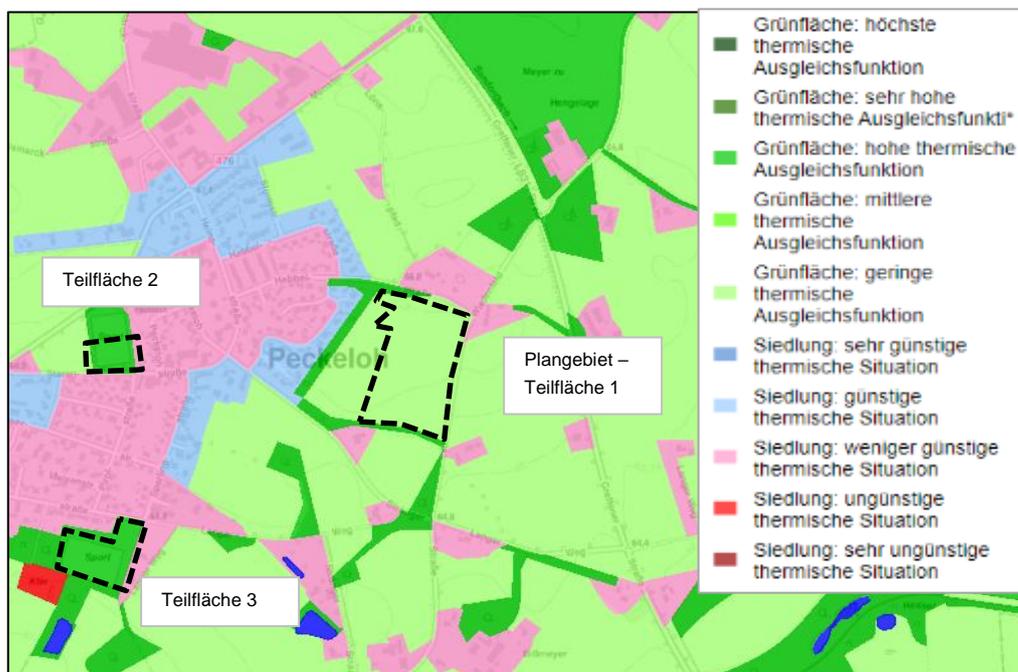


Abb. 16 Kartenausschnitt der „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2021)

Für das Plangebiet und die Teilflächen liegen keine Grundlagendaten zur Luftqualität vor.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für die Belange Klima / Luft bedeutet der Prognose-Null-Fall die Erhaltung des bestehenden Klimatops (Acker) mit geringer Ausgleichsfunktion. Es ist anzunehmen, dass die Ausgleichsfunktion der fertiggestellten Sportanlage höher ist, so dass die Nichtdurchführung für den Belang Klima und Luft negativ zu werten ist.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“

Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der

Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Im Sinne der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus dem KSG, BImSchG und BNatSchG ergeben, werden für die vorliegenden Planungen folgende konfliktmindernde Festsetzungen, Hinweise und Inhalte berücksichtigt.

Im Westen des Plangebietes wird eine Fläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage / Spielplatz“ und „Ortsrandeingrünung“ festgesetzt. Die Gehölze südlich und nördlich der Fläche werden zum Erhalt festgesetzt. Entlang der westlichen Grenze ist zusätzlich zur Ortsrandeingrünung eine Wildstrauchpflanzung vorgesehen, ebenso entlang der „Hebbelstraße“ im Norden. Es ist davon auszugehen, dass sich das Plangebiet gemäß Klimaanalyse NRW von einem Klimatop Freilandklima und Gehölz insgesamt zu einem Klimatop der Grünflächen entwickeln wird. Das Plangebiet wird Ausgleichsfunktionen für die umliegenden Streusiedlungsflächen übernehmen. Die intensive Eingrünung wird auch zu einem günstigen Geländeklima im Bereich der Sportanlage beitragen.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet und die Teilfläche 2 und 3 liegen in der Naturräumlichen Haupteinheit Ostmünsterland (540). Das Ostmünsterland entspricht dem östlichen und nördlichen Randgebiet der „Westfälischen Tieflandsbucht“.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsraums (LR-IIIa-035) „Versmolder Heidegürtel“ und stellt sich heute als ackergeprägte offene Kulturlandschaft dar. Die Landschaftsentwicklung wird wie folgt beschrieben:

Der Name des Versmolder Heidegürtels bezieht sich auf die früher ausgedehnten Heideflächen, die durch intensive Nutzung der nährstoffarmen Sande und der daraus hervorgehenden Devastierung des Gebietes entstanden sind. Eine Acker- und Grünlandnutzung beschränkte sich vor 100 Jahren auf wenige kleine, Hof-nahe Flächen. Durch Bodenverbesserungsmaßnahmen hat sich das Nutzungsbild stark gewandelt. Ackerflächen dominieren mit 67 % Flächenanteil. Ansonsten wird der Landschaftsraum von abwechslungsreichen und kleinteiligen Acker-Grünland-Waldkomplexen eingenommen, die durch Wallhecken und Feldgehölze gut strukturiert sind und das typische Bild der Münsterländer Parklandschaft aufweisen. Relikte von Sandmagerrasen und Heideflächen sind kleinflächig an Wallhecken zu finden. Der Waldbestand nimmt einen Anteil von 17 % ein und besteht überwiegend aus Kiefern- und Fichtenforsten. Buchen-Eichenwald als potenzielle natürliche Vegetation des Raumes findet sich häufig in den Feldgehölzen und Wallhecken, die eine wichtige Vernetzungsfunktion einnehmen.

Das ehemals siedlungsarme und unzugängliche Gebiet hat heute einen Freiflächenanteil von etwa 85 %.

Die durch bestimmte Strukturen und Elemente charakterisierte Landschaft kann visuell als Landschaftsbild wahrgenommen werden. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (LBE) des LANUV erfolgte anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Dabei erfolgt ein Abgleich der Übereinstimmung von Leitbild und Ist-Zustand, wobei das Kriterium Eigenart doppelt gewichtet wird. Das Landschaftsbild (LBE-IIIa-035-G) im Plangebiet und Umgebung wird mit einer mittleren Bedeutung bewertet. Eine Beschreibung des Leitbildes und eine Begründung der Bewertung werden nur für LBE mit herausragender und besonderer Bedeutung veröffentlicht (LANUV NRW 2022a).

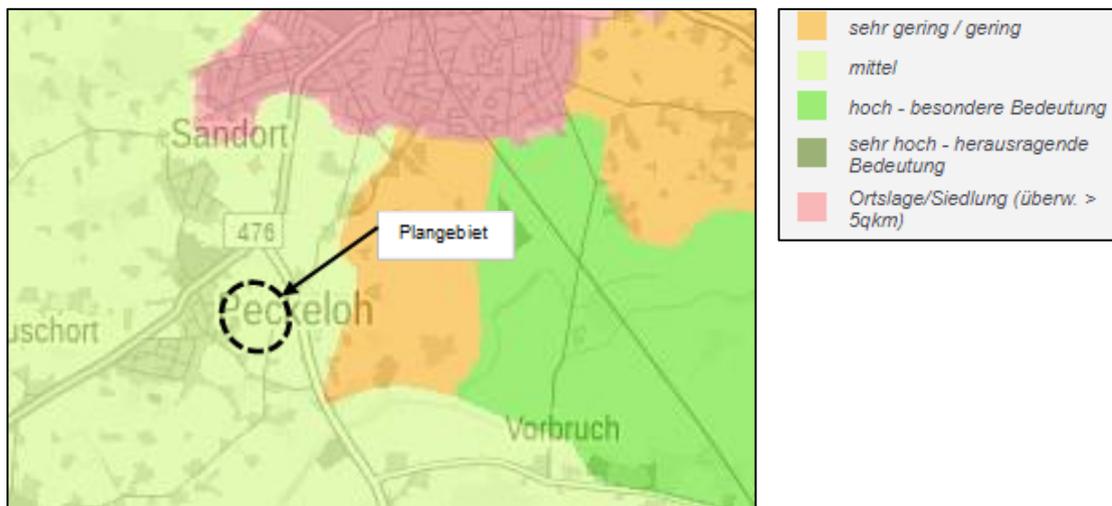


Abb. 17 Landschaftsbildeinheiten (LBE) des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (LANUV NRW 2022a) im Plangebiet (schwarze Markierung), unmaßstäblich

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturparks.

An die Teilfläche 1 (Plangebiet) grenzt östlich das Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ an (LSG-3914-001). An die Teilfläche 3 (Wöstenstadion) grenzt südlich ebenfalls das LSG „Gütersloh“. Es gilt die Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 1975) mit einem umfangreichen Katalog an unzulässigen Handlungen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Das Plangebiet (siehe Abb. 18) liegt z. T. in einem seitens des LANUV NRW abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum mit einer Flächengröße von 10 - 50 km² (UZVR).

Fahnenmasten, die errichtet werden könnten, bei. Der Eingriff in die Landschaft wird jedoch durch den Erhalt der Gehölze im Plangebiet sowie durch eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung der Anlage minimiert. Auch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen und Baugrenzen minimieren den Eingriff. Eine Kompensation des verbleibenden Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt durch den Rückbau der Sportanlagen der Teilflächen 2 und 3, welche beide am Siedlungsrand von Peckeloh liegen (siehe Abb. 19).



Abb. 19 Rücknahme der Sportanlagen am Siedlungsrand Peckelohs
links: Grundschule Peckeloh - Teilflächen 2
rechts: Wöstenstadion - Teilfläche 3

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsraum Nr. 6 „Ostmünsterland“ (LWL 2017). Es liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) für Denkmalpflege, Archäologie oder Landschaftskultur. Der KLB für Landschaftskultur K 6.25 „Versmolder Bruch“ beginnt ca. 750 m südöstlich der „Greffener Straße“ (L 831) (siehe Abb. 20, violette Umrandung).

Die für den Kulturlandschaftsraum prägenden und wertgebenden Merkmale bzw. Gebäude / Bauwerke liegen in deutlichem Abstand zum Plangebiet. Es handelt sich um den Stadtkern Versmolds mit der evangelischen Kirche St. Petri (D 267) und dem Räucherturm in Oesterweg (D 268).

Historisch überlieferte Blickbeziehungen sind im Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ für das Plangebiet nicht benannt (siehe Abb. 20).

Natur-, Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

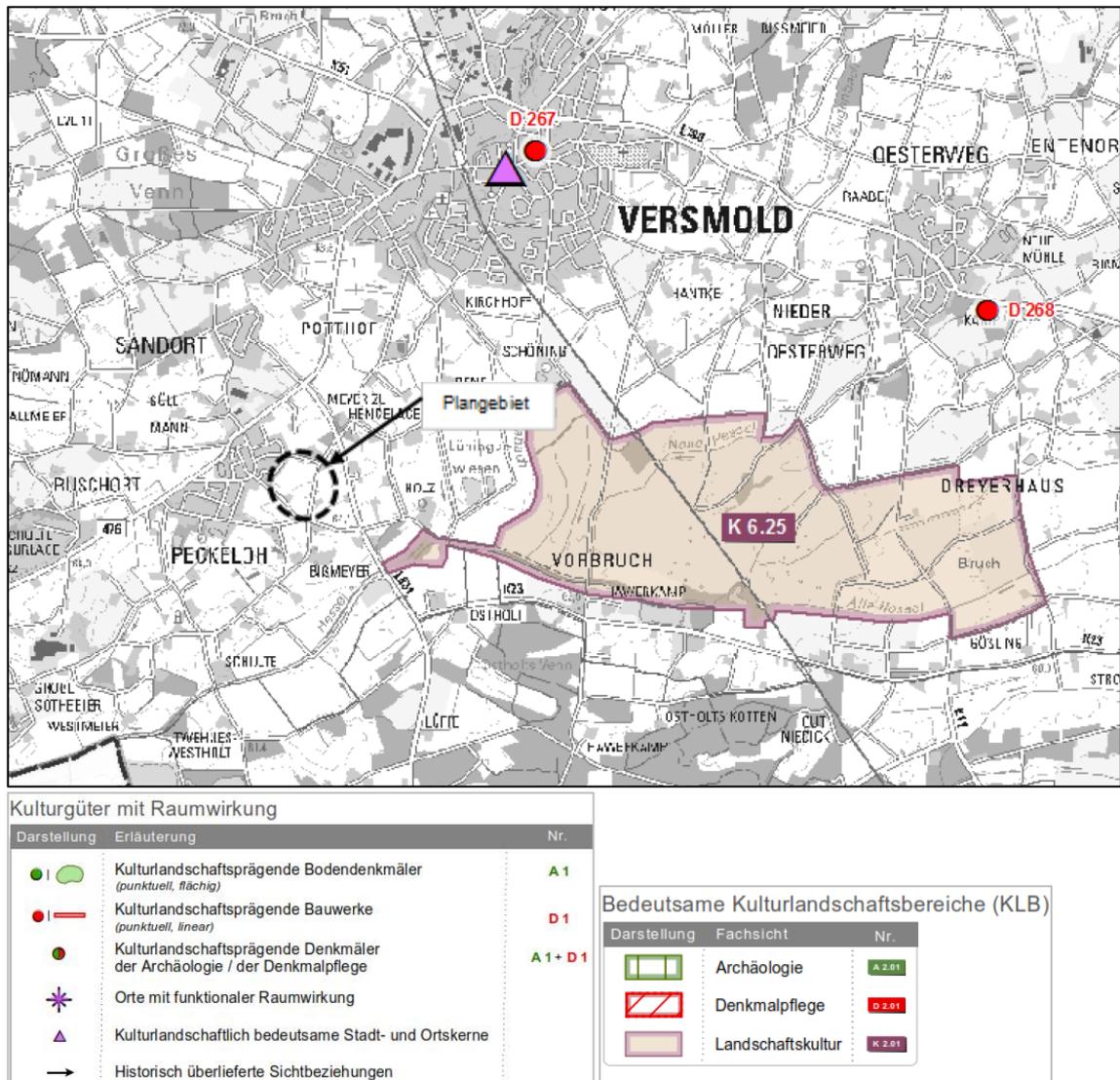


Abb. 20 Kartenausschnitt des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte II, unmaßstäblich)

Sonstige Sachgüter

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes, die auch historisch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen, können hingegen grundsätzlich ebenfalls als ein „Sachgut“ angesehen werden. Im Plangebiet steht flächendeckend Plaggengesetz an (siehe Abb. 15). Aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte wird er als schutzwürdig bewertet (siehe Tab. 3). Plaggengesetze sind durch historische Agrarnutzung entstanden. Der anstehende Plaggengesetzboden wird gem. einer Vorgabe des Geologischen Dienstes dokumentiert (vgl. Kap. 2.3.4.1).

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Bauleitplanung bleibt die vorhandene Landschaft als Endstadium einer kontinuierlichen Entwicklung der Kulturlandschaft erhalten. Erlebbarer Bereiche mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind nicht vorhanden.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die Umsetzung der Planung sind keine besonderen Kulturlandschaftsbereiche oder Kulturgüter mit Raumwirkung betroffen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß § 16 DSchG NRW das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte der zuständigen Kommune oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, anzuzeigen und drei Tage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zur weiteren Minderung der für den Raum entstehenden Veränderungen durch die Planungen werden vorhandene Gehölzstrukturen gesichert und zusätzliche randliche Eingrünungen festgesetzt. Es sind Eingrünungen durch Wildstrauchhecken im Norden zur „Hebbelstraße“ und im Westen zum Wohngebiet vorgesehen. Im Osten des Plangebietes ist die Begrünung der Stellplätze durch Baumpflanzungen vorgesehen sowie eine Schnitthecke entlang der Straße „Am Wiedenfeld“.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Als ein Wechselwirkungskomplex in dem beschriebenen Sinne kann im Plangebiet der Kulturlandschaftskomplex festgestellt werden, welcher durch ein Nebeneinander von Ackerland, Brachflächen sowie überwiegend linearen Gehölzstrukturen entlang des Ortsrandes

und der Verkehrswege gekennzeichnet ist. Die Lebensraumvielfalt ist jedoch durch die Vorbelastungen, durch die intensive Bewirtschaftung und vorhandenen Verkehrswege vorbelastet. Der Eingriff in diesen Komplex wird durch Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzen gemindert und kompensiert.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen so weit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

Zu 1: Die Fläche der Kunststoffrasen wurde auf das nötigste dimensioniert und mit den Vorteilen (Bespielbarkeit, Einsparung, Bewässerung) abgewogen. Die Kunststofffläche an der Grundschule Peckeloh wird zurückgebaut und soweit möglich recycelt.

Zu 2: Derzeitig gilt für Landwirtschaft und Gartenbau, dass das Recycling von Kunststoffen umweltfreundlicher ist, als die Verwendung und anschließende Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen. Bei der Kompostierung von abbaubarem Kunststoff entstehen weder Humus noch pflanzenverfügbare Nährstoffe und abbaubarer Kunststoff ist zudem nach einmaligem Einsatz nicht weiter nutzbar. Hingegen kann Kunststoff durch Recycling im Kreislauf gehalten werden (NABU 2022). Aus gesamtökologischer Sicht sollte daher ein Kunststoff eingesetzt werden, der sich gut recyceln lässt, um ein Downcycling zu

vermeiden. Dafür sollen Matte und Fasern aus möglichst wenigen und recycelbaren Kunststoffen hergestellt werden.

Zu 3: Die Lebensdauer eines Kunstrasens beträgt 12 - 15 Jahre, ggf. können 15 - 20 Jahre erreicht werden. Zum Recycling werden die Stoffe separiert. Teppich und Füllmaterial werden schon vor Ort getrennt. Die abgenutzten Grasfasern werden von der Matte rasiert, so dass aus den gewonnenen Stoffen wieder ein Kunststoffrasen hergestellt werden kann.

Zu 4: Downcycling und energetische Verwertung sollten unbedingt vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BfN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Auf der Ackerfläche westlich der Sportanlage ist die Anlage einer PV-Anlage geplant. Die Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Versmold und der Einstieg in das erforderliche Bauleitplanverfahren erfolgte Anfang 2023 durch die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses (STADT VERSMOLD 2023b).

Es ist vorbehaltlich der Ergebnisse von Probebohrungen geplant, die Sportplatzanlage mittels Brunnenwasser zu bewässern (siehe Kap. 2.3.5.3). Der Brunnenstandort ist im Bereich der Sportanlage vorgesehen. Die dafür erforderliche Wasserrechtliche Genehmigung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Sportanlage beantragt (STADT VERSMOLD 2023b).

Hinweise auf weitere, besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.



3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen / Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist.
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen.
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebietes, soweit technisch möglich.
- Schadloose Verwendung, Versickerung oder Abführung anfallenden Oberflächenwassers.
- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG, soweit technisch möglich.
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe (z. B. Holz als Kohlenstoffsenke) etc.

- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen (auch im Bereich der Teilflächen 2 und 3).
- Vermeidung von Vogelschlag durch Verwendung von für Vögel gut sichtbare Muster auf Glasflächen oder ganz/partiell mattierte Glasflächen gem. den Empfehlungen der Vogelwarten (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE 2022).

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 77 u. a. folgende eingriffsmindernde Festsetzungen getroffen (verbindliche Festsetzungstexte siehe Plankarte zum Bebauungsplan).

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, die über den Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiefenfeld“ geregelt bzw. festgesetzt werden, dienen im Wesentlichen der Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebietes. Gleichzeitig tragen sie aber auch zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei und wirken sich anteilig positiv auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Eingriffsbilanzierung aus (siehe Anlage zur Begründung).

Die für diese Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

Bindungen für den Erhalt von flächenhaften Gehölzstrukturen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der in der Plankarte markierte, standortgerechte, heimische Gehölzbestand ist fachgerecht zu erhalten.
- Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufen ist so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird.
- Untersagt sind alle Eingriffe in den Kronenbereich, sofern diese nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zwingend erforderlich sind.
- Abgängiger Bestand ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen.
- In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen. In der nördlichen Gehölzfläche ist eine wassergebundene Wegedecke zulässig, soweit durch den Bau Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigt werden.
- Arbeiten im Wurzelbereich des Gehölzbestandes sind durch eine baumkundige Person zu begleiten und durch Fotos zu dokumentieren.

Bindungen für Anpflanzung und Einsaaten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche (a) innerhalb der Sportanlage

- Innerhalb der festgesetzten Fläche (a) ist eine dreireihige freiwachsende und geschlossene Baumhecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern (siehe Tab. 5) fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Innerhalb dieser Pflanzung ist alle 15 m ein standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang (StU) 16 - 18 cm in 1,0 m Höhe) zu setzen.
- Pflanzabstand im Bereich der Strauchunterpflanzung im Mittel 1,5 m innerhalb und zwischen den Reihen.
- Natürliche Abgänge sind in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Schnitthecke innerhalb der Stellplatzfläche

- Im Bereich der Stellplatzanlage entlang der Straße „Am Wiedenfeld“ ist auf einer 1 m breiten Fläche eine geschlossene Schnitthecke aus standortheimischen Gehölzen (siehe Tab. 5) fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzdichte mindestens 3 Pflanzen je lfd. Meter.
- Natürliche Abgänge sind in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Pflanzung von Bäumen innerhalb der Stellplatzflächen

- Für jeweils angefangene 5 Stellplätze einer Sammelanlage ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, StU mind. 16 - 18 cm in 1,0 m Höhe) fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen (siehe Tab. 5).
- Pflanzung in Baumscheiben oder Pflanzstreifen (Pflanzgrube mit mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum pro Baum) zwischen den Stellplätzen oder direkt im Anschluss regelmäßig verteilt.
- Abweichend können auf Grundlage eines Gesamtkonzepts mit Begrünungsausgleich unterschiedliche Verteilungen der Baumstandorte auf der Stellplatzanlage zugelassen werden.
- Sofern eine Stellplatzanlage der Solaranlagenpflicht nach § 8 Nr. 2 BauO NRW unterliegt oder freiwillig eine Solaranlage errichtet wird, sind die Baumpflanzungen an anderer Stelle auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Fläche zur Ortsrandeingrünung: Anpflanzung einer Wildstrauchhecke (b) innerhalb der Grünfläche

- Innerhalb der festgesetzten Fläche (b) ist eine dreireihige freiwachsende und geschlossene Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern (siehe Tab. 5) fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzabstand im Bereich der Strauchunterpflanzung im Mittel 1,5 m innerhalb und zwischen den Reihen.

- Natürliche Abgänge sind in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Fläche zur Ortsrandeingrünung: Grünfläche ohne Festsetzung zur Anpflanzung

- Die Grünfläche ohne Pflanzbindung ist durch die Einsaat von geeignetem, artenreichem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) zu begrünen.
- Die Mahd sollte frühestens ab dem 15. Juli erfolgen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss des Sportplatzbaues umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu dokumentieren:

- Befestigung von Heistern mit je einem Baumpfahl
- Anfängliches Befestigen von Hochstämmen
- Berücksichtigung vorbereitender bodenverbessernder Maßnahmen bei Stellplatzbaumpflanzungen (Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum).
- Temporärer Schutz von Pflanzflächen durch einen Verbisschutz (wildsicherer Knotengeflechtzaun, Mindesthöhe 1,5 m, Dauer der Sicherung ca. 8 Jahre, anschließend Abbau des Zaunes)
- Bewässerung bei Bedarf
- Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen
- Anwuchskontrollen in den ersten 3 Jahren
- Nachbesserung bei festgestellten Mängeln
- Pflege von Gehölzen (Ausnahme bilden Einzelbäume und Baumgruppen) durch (abschnittsweise) „auf den Stock zu setzen“ alle 10 - 15 Jahre
- Offene Randflächen sind durch natürliche Sukzession oder durch die Einsaat von geeignetem, artenreichem Wildpflanzensaatgutes regionaler Herkunft (Regiosaatgut) zu begrünen. In die Sukzession kann eingegriffen werden, wenn sich invasive Arten ausbreiten
- Die Flächen sind nicht zu beleuchten

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige

unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 15. Juli erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Lampen / Leuchten im Außenbereich sind auf das Notwendigste zu beschränken, Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren z. B. durch Abdimmen und Blendwirkungen sind zu unterbinden z. B. durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen. Zu verwenden sind Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin zu verwenden. Im Zuge der Umsetzung ist in einem Lichtkonzept nachzuweisen, dass im Zusammenhang mit den zu beachtenden Normen zur „Sportstättenbeleuchtung“ die Beleuchtungsintensität/-stärke nutzungsabhängig auf das jeweils notwendige Maß reduziert wird (gem. Lichtkonzept im ASB, Kap. 5.1). Eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.
- Der Geologische Dienst NRW hat im Verfahren auf das Vorkommen von schutzwürdigen Plaggeneschböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte im Bereich des Plangebietes hingewiesen. In Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW wird eine Dokumentation der betroffenen Archivböden vorgenommen; die Profilaufnahme mit Probennahme kann nach Abschluss der Erschließungsarbeiten (Straßenbau, Ver- und Entsorgungsleitungen etc.) und vor dem Baubeginn erfolgen. Die erhobenen Daten und Ergebnisse der Laboruntersuchungen sind dem Geologischen Dienst NRW zur Einarbeitung in das Fachinformationssystem Bodenkunde zu übermitteln.

Die über den Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen – spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen – und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Eine Auswahl geeigneter Gehölz- und Baumarten ist der nachstehenden Pflanzenauswahlliste zu entnehmen (siehe Tab. 5).

Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung. Als Orientierungswert gilt für Heister und Sträucher ein Pflanzabstand von 1,50 m zueinander. Heister sind mit je einem Baumpfahl zu befestigen. Sträucher haben mind. die Pflanzqualität 2 x v. und eine Größe von 60 - 100 cm. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Pflanzflächen in den ersten Jahren mit einem Verbisschutz zu versehen. Für Anpflanzung von Einzelbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Die Hochstämme sind anfänglich zu befestigen und dauerhaft zu sichern. Die sach- und fachgerechte Ausführung sämtlicher Pflanzmaßnahmen / Einsaaten ist zu dokumentieren. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern.

Tab. 5 Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 77

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Heister Wildstrauchhecke (a), (b)		Sträucher	
<i>Quercus robur</i> (a)	Stieleiche	<i>Frangula alnus</i> (a)	Faulbaum
<i>Betula pendula</i> (a)	Sandbirke	<i>Salix caprea</i> (b)	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i> (a, b)	Eberesche	<i>Ilex aquifolium</i> (a)	Stechpalme
<i>Pinus sylvestris</i> (a)	Waldkiefer	<i>Prunus spinosa</i> (b)	Schlehe
<i>Pyrus pyraeaster</i> (b)	Wildbirne	<i>Rosa canina</i> (b)	Hundsrose
<i>Malus sylvestris</i> (b)	Wildapfel	<i>Sambucus nigra</i> (b)	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum opulus</i> (b)	Wasserschneeball
		<i>Taxus baccata</i> (a)	Eibe
Stellplatzbäume *nur in Randbereichen wegen Früchte / Vogelkot		Schnitthecke	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Tilia x europaea</i>	Holländische Linde	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Sorbus intermedia</i> *	Schw. Mehlbeere		
<i>Prunus avium</i> *	Vogelkirsche		
<i>Sorbus aria</i> *	Echte Mehlbeere		

3.4 Kompensationsbedarf

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.77 „Am Wiedenfeld“ eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) wurde unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ein Kompensationsbedarf in Höhe von 31.625 ökologischen Werteinheiten (öW) ermittelt.

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 31.625 öW (siehe Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung) gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen.

Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang die Kompensation durch die anteilige Anrechnung der bereits durch die Stadt Versmold realisierten Renaturierungsmaßnahme des Bockhorster Baches (NZO 2019) im Ortsteil Bockhorst im Nordosten des Versmolder Stadtgebietes (siehe Abb. 21).

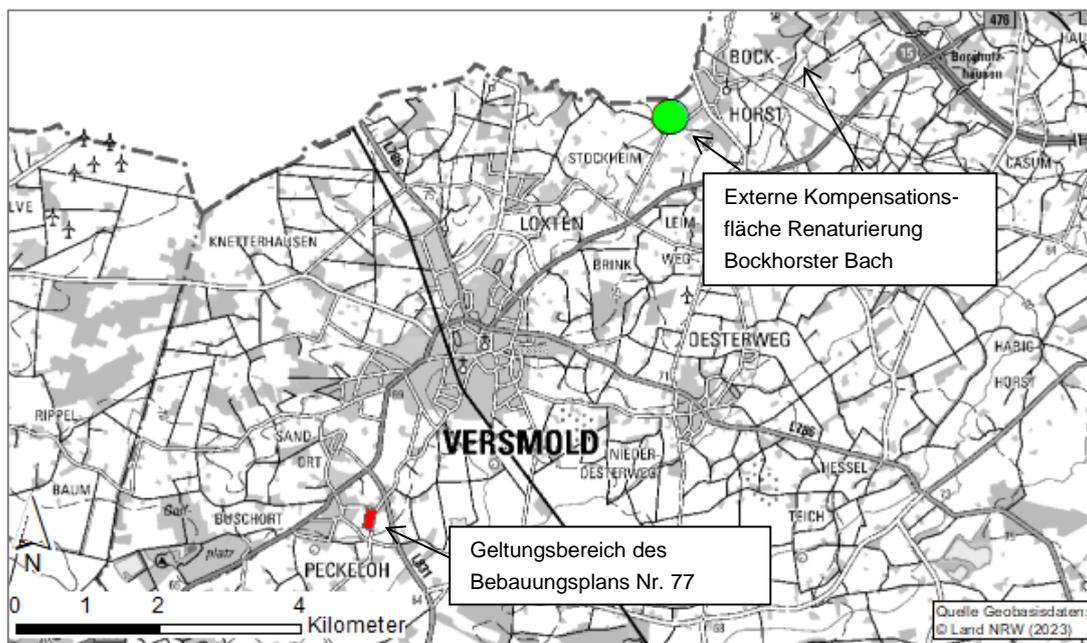


Abb. 21 Lage der externen Kompensationsfläche, Maßstab 1:100.000

Die Anrechnung dieser Maßnahme wurde durch die Stadt Versmold mit dem Kreis Gütersloh abgestimmt (STADT VERSMOLD 2023a).

Die Maßnahme liegt in der Gemarkung Bockhorst, Flur 37, Flurstück 10, 24 tlw., 23 tlw. und 44, 7 tlw. und ist bereits realisiert (siehe Abb. 22).

In Anlehnung an das Bewertungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) kann durch anteilige Anrechnung dieser Maßnahme ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs in Höhe von 31.625 öW sichergestellt werden.

Der folgenden Abbildung kann die Lage der Fläche am westlichen Rand des Versmolder Ortsteils Bockhorst entnommen werden. Das Foto zeigt einen Blick in die südliche Renaturierungsfläche im Januar 2023.



Abb. 22 Renaturierungsmaßnahme des Bockhorster Bachs

Die Maßnahme wurde nicht durch öffentliche Mittel gefördert, um der Kompensation von Eingriffen im Stadtgebiet zu dienen. Vorteil dieser Maßnahme ist, dass ein abgestimmtes und genehmigtes Konzept zugrunde liegt und eine dauerhafte Unterhaltung und Sicherung der Fläche gegeben sind.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig wurden alternative Planungsmöglichkeiten in der Begründung zur 60. FNP-Änderung (siehe Kap. 2), welche im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 77 erfolgt, thematisiert. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass die Ertüchtigung der vorhandenen Plätze mit umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Darüber hinaus besteht aufgrund des Alters für die Bestandssportanlagen insgesamt ein Erfordernis umfangreicherer baulicher Ertüchtigungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund prüft die Stadt bereits seit einigen Jahren zahlreiche Möglichkeiten, um die sportlichen Angebote im Ortsteil Peckeloh langfristig aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die bestehenden Nutzungskonflikte zu minimieren.

Geprüft wurde die Zusammenführung an einem der bestehenden Standorte als eine flächensparende Entwicklungsvariante im Bereich des Wöstenstadions. Diese Variante stellt jedoch keine machbare Lösung dar (siehe Begründung zur 60. FNP-Änderung, Kap. 2). Zusammenfassend zeigte sich, dass die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen zur Bündelung der Sportplatznutzung durch die Entwicklung eines neuen Standortes am östlichen Ortsrand von Peckeloh „Am Wiedenfeld“ in Verbindung mit dem Rückbau der vorhandenen Anlagen die bestmögliche Alternative für das Vorhaben abbildet.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete².

² Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Das Vorhaben liegt nicht in einer „Katastrophenregion“, die dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen (naturgemäß) steigt.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich insgesamt keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass im Februar 2023 parallel zur Fertigstellung der Entwurfsunterlagen bereits eingemessene Bäume im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche im Nordosten des Plangebietes durch den aktuellen Eigentümer gefällt wurden. Diese Fläche liegt anteilig innerhalb eines Gehölzbestandes, der im Dezember 2022 im Rahmen der Bestandsaufnahme als geschlossenes flächiges Kleingehölz (BA 1) kartiert wurde und der geplanten flächigen Erhaltungsbindung inkl. Pflicht zum Ersatz von abgängigem Bestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB unterliegt. Aufgrund des noch ausstehenden Beschlusses des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen wird die Umsetzung von Ersatzpflanzungen seitens der Stadt zugesichert. Eine Anpassung der Erhaltungsfestsetzung und der Eingriffsbilanzierung erfolgt aufgrund der geplanten Erhaltungsbindung mit Pflicht zum Ersatz und der Zusicherung der Stadt, dieser zu folgen, nicht.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten, Brutvogelkartierung, Biotop- und Nutzungskartierung). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethöden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wiefenfeld“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Versmold. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Lichtkonzeptes gem. ASB Kap. 5.1 durch externe Fachgutachter und Dokumentation durch Prüfbericht an die Stadt Versmold und den Kreis Gütersloh (UNB), Durchführung ggf. erforderlicher Nachbesserungen.
- Die Einhaltung der Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzflächen und zur Anlage von Pflanzungen durch Begleitung und Dokumentation der Umsetzung.
- Erfüllung der Auflagen des Geologischen Dienstes NRW zur Dokumentation des betroffenen Plaggeneschbodens.
- Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben und der Rahmenbedingungen, die den Schallgutachten (AKUS GMBH 2021) (AKUS GMBH 2022) zu Grunde gelegt wurden, z. B. zur Ausrichtung der Lautsprecheranlagen, durch externe Fachgutachter und Dokumentation durch Prüfbericht an die Stadt Versmold, Durchführung ggf. erforderlicher Nachbesserungen.
- Prüfung der Prognoseansätze zum Verkehr (AKUS GMBH 2023).
- Dauerhafter Erhalt und Sicherung der zugeordneten Kompensationsmaßnahme.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Versmold plant im Ortsteil Peckeloh die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Wiedenfeld“. Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand Peckelohs, südlich der „Hebbelstraße“ und östlich der Straße „Am Wiedenfeld“. Es hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Ziel der Stadt Versmold ist die Ausweisung einer „Fläche für Sport und Spielanlagen“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, um die bestehende Kunstrasenfläche der Grundschule und das Wöstenstadion an einem Standort gebündelt zu ersetzen.

Um das geplante Vorhaben „Am Wiedenfeld“ umzusetzen, werden die bisher im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Versmold als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ dargestellt.

Die 60. FNP-Änderung beinhaltet auch die Änderung der Darstellung des FNP der frei werdenden Flächen des Wöstenstadions und an der Grundschule. Die Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 vorgenommen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und wird derzeit als Acker genutzt. Umgebend liegen Gehölzflächen entlang der Verkehrswege und Nutzungsgrenzen, Siedlungsflächen des Außenbereichs und weitere Ackerflächen sowie die Eingrünung des östlichen Ortsrandes von Peckeloh.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße „Am Wiedenfeld“. Im Nordwesten ist die Anbindung an die Ortslage mit einem Geh- und Radweg über die „Hebbelstraße“ beabsichtigt. Geplant ist die Anlage eines Kunstrasenkleinspielfeldes, eines Kunstrasengroßspielfeldes und eines Rasengroßspielfeldes sowie der Bau eines Vereinsheims, überdachte Zuschauerplätze und eine Stellplatzanlage entlang der Straße „Am Wiedenfeld“. Westlich der Spielfelder ist eine Grünfläche als Ortsrandeingrünung, Parkanlage und Spielfläche geplant. Die umliegenden Gehölzbestände werden zum Erhalt festgesetzt und durch weitere Eingrünungsmaßnahmen entlang der „Hebbelstraße“ und „Am Wiedenfeld“ und eine Stellplatzbegrünung durch Baumpflanzungen ergänzt.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte sowie der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Es wurden u. a. vorhabenbezogene Lärm- und Verkehrsuntersuchungen ausgewertet, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Menschen und seine Gesundheit zu bewerten. Außerdem wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere der Kunststoffrasenflächen, thematisiert und die Möglichkeiten zur Beseitigung bzw. Verwertung der Kunststoffflächen am Ende ihrer Lebensdauer nach dem derzeitigen Kenntnisstand betrachtet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Unter Berücksichtigung des im Artenschutzbericht (ASB) formulierten Lichtkonzeptes zur fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung der Anlage kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf beträgt **31.625 ökol. Werteinheiten (öW)**. Als externe Kompensationsmaßnahme wird dem B-Plan Nr. 77 die bereits fertiggestellte Renaturierung des Bockhorster Baches im Versmolder Ortsteil Bockhorst anteilig zugeordnet, so dass der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig durch diese Maßnahme erfüllt wird.

Herford, den 23.02.2023

Marhina Gaebler

9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2021)

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Sportanlage an der Heibelstraße / Am Wiedenfeld im Ortsteil Peckeloh der Stadt Versmold.
21.10.2021.

AKUS GMBH (2022)

Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung Sportanlage Peckeloh vom 21.10.2021.

AKUS GMBH (2023)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 77 "Am Wiedenfeld" der Stadt Versmold, hier: Plan induzierter Verkehr.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2022)

Avifaunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines Sportplatzes in Versmold.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 16. 12. 2022 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 23). - Website, abgerufen am 02. 12. 2020 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/Regionalplan-OWL/Entwurf_2020/Kartenblaetter/Blatt23.pdf#Blatt23].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BFN (2019)

Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen.
- SKRIPT 543.

BIOSPÄHÄRENRESERVAT RHÖN (2023)

Umweltverträgliche Außenbeleuchtung an Sportstätten. Planungshilfen für Kommunen und Betreiber. Hrsg.: RHÖN - [HTTPS://WWW.BIOSPHAERENRESERVAT-RHOEN.DE/STERNENPARK-RHOEN/PLANUNGSHILFEN](https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/sternenpark-rhoen/planungshilfen).

BRINKMANN (2022)

Telefonat mit dem Architekten Herrn Brinkmann vom Büro Brinkmann und Deppen (Sassenberg) zur Bauweise des neuen Sportplatzes in Peckeloh am 01.12.2022.

BRINKMANN + DEPPE (2023)

Lageplan Entwurf. Hrsg.: LANDSCHAFTSARCHITEKT - 24.01.2023.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

EUROBATS (2019)

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungskonzepten.

FRAUNHOF UMSICHT (2019)

Kunststoffemissionen aus Kunstrasenplätzen - Einladung zur Multi-Client-Studie. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 21. 12. 2022. - [HTTPS://WWW.UMSICHT.FRAUNHOFER.DE/DE/PRESSE-MEDIEN/PRESSEMITTEILUNGEN/2020/MULTICLIENTSTUDIE-KUNSTRASEN.HTML](https://www.umsicht.fraunhofer.de/de/presse-medien/pressemitteilungen/2020/multiclientstudie-kunstrasen.html).

GD NRW (2009)

Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Bodenschutz in der Raumplanung bei Eingriffen in Boden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung. - GEOLOGISCHER DIENST NRW.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

IMA GDI.NRW (2022)

GEOportal.NRW - Geoviewer. - Website, abgerufen am 20. 12. 2022 [<https://www.geoportal.nrw/>].

KREIS GÜTERSLOH (1975)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975.

LABO (2009)

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Hrsg.: BODENSCHUTZ .

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2018)

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold.

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2018)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 11. 01. 2023
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2021)

Fachinformationssystem Klimaanpassung. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 01. 10. 2021. - [HTTP://WWW.KLIMAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE/](http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/).

LANUV NRW (2022a)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 22. 12. 2022. - ONLINE KARTEN:
[HTTP://UZVR.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/UZVR/DE/KARTE](http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte).

LANUV NRW (2022b)

Klimaatlas NRW. - Website, abgerufen am 22. 12. 2022
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LANUV NRW (2022c)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 15. 12. 2022
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023)

Wolfsmanagement. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 15. 02. 2023. -
[HTTPS://WOLF.NRW/WOLF/DE/NACHWEISE](https://wolf.nrw.de/nachweise).

LLS (2021)

Prüfbericht Nr. 9666 zur Neubaufläche in Versmold-Peckeloh Hebbelstraße /
Am Wiedenfeld. - LABOR FÜR LANDSCHAFTS- UND SPORTSTÄTTENBAU.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk
Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-
DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2022a)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 16. 12. 2022
[[https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-
web/index.jsf;jsessionid=79AD19404D22D4093C015D2A85DD3A47](https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=79AD19404D22D4093C015D2A85DD3A47)].

MKULNV NRW (2022b)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von
Rhein, Weser, Ems und Maas. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN.

MWEBWV NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale
Darstellung. - Website, abgerufen am 16. Dezember 2022
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND
VERKEHR DES LANDES NRW.

NABU (2022)

Biologisch abbaubare Kunststoffe in der Landwirtschaft - NABU-Forderungen
zur Anwendung. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 21. 12. 2022. -
[HTTPS://WWW.NABU.DE/UMWELT-UND-
RESSOURCEN/RESSOURCENSCHONUNG/KUNSTSTOFFE-UND-
BIOPLASTIK/30018.HTML](https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/ressourcenschonung/kunststoffe-und-bioplastik/30018.html).

NTS (2023)

Verkehrliche Auswirkungen eines geplanten Sportgeländes in Versmold.
Hrsg.: 2023 - NTS INGENIEURGESELLSCHAFT MBH.

NZO (2019)

Naturnahe Umgestaltung des Bockhorster Baches in Bockhorst.
Erläuterungsbericht zum Antrag auf Genehmigung nach § 68 WHG.

STADT VERSMOLD (2023a)

Abstimmung der Kompensation mit Frau Tollning, telefonisch 14. 02. 2023.

STADT VERSMOLD (2023b)

telefonische Auskunft zu kumulativen Planungen , Frau Tollning 12. 01. 2023.

TFIS NRW (2021)

Karte Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus. - Geodatenatz. Download /
Ausgabe am: 09. 09. 2021.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023)

Bebauungsplan Entwurfsplanungen als Grundlage für die Offenlage gemäß §§
3(2), 4(2) BauGB. Hrsg.: TISCHMANN LOH UND PARTNER - FEBRUAR.